



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

Betreuungsrecht:

zwischen Auslegung und Anwendung

vorgelegt von

Johannes Petrik

Erstgutachterin: Prof. Dr. Britta Tammen

Zweitgutachter: Prof. Dr. jur. Dipl.-Psych. Robert Northoff

Tag der Einreichung: 20.10.2020

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2020-0560-6

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis.....	IV
1. Einleitung.....	1
1.1 Betreuungsrecht, was ist das? Eine Einführung.....	2
1.2 Geschichte des Betreuungsrechts in Deutschland.....	3
1.2.1 450 vor Christus bis zur Renaissance.....	3
1.2.2 Aufklärung bis 1895.....	5
1.2.3 1896 bis 1989.....	6
1.2.4 1990 bis heute.....	8
1.3 Differenzierung und Erläuterung zum Vormundschaftsrecht.....	9
1.4 Betreuerbestellung / Ablauf eines Betreuungsverfahrens.....	11
2. Gesetz und Auslegung.....	14
2.1 Paragraf §1901 Bürgerliches Gesetzbuch.....	15
2.1.1 Betrachtung und Auseinandersetzung mit dem ersten Absatz.....	15
2.2 Auslegung.....	17
2.2.1 Auslegung nach Jurgeleit/Kieß.....	17
2.2.2 Auslegung nach Jürgens.....	19
2.2.3 Vergleich und Auswertung der Kommentierungen.....	23
3. Anwendung.....	26
3.1 Hypothesenbildung.....	26
3.2 Methodik.....	26
3.3 Die Online-Umfrage.....	27
3.3.1 Fragen und Ergebnisse.....	28
3.4 Ergebnisanalyse.....	34
3.5 Erklärungsansatz für Hilfe.....	37
3.5.1 Formen der Hilfe nach Wolfgang Schmidbauer.....	37
3.5.2 Verbindung zur Umfrage.....	38
3.6 Reflexion zu der durchgeführten Umfrage.....	39
4. Fazit.....	41
5. Quellenverzeichnis.....	43
Anhang.....	45

Abkürzungsverzeichnis

§§ 1901 ff.	Paragraf 1901 BGB und die daran anschließenden Bestimmungen
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB a.F.	Bürgerliches Gesetzbuch in der alten Fassung (bis zum 31.12.1991)
BMJV	Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BtR	Betreuungsrecht
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
ebd.	Ebenda
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
Nr.	Nummer
i.v.m.	in Verbindung mit
Rn.	Randnummer
S.	Satz (bei Gesetzesangaben)
S.	Seite (bei Literaturangaben)
SGB	Sozialgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Geschlecht, n=28.....	28
Abbildung 2 Alter, n=28	29
Abbildung 3 Tätigkeitsfeld, n=28.....	30
Abbildung 4 BtR. Erfahrung, n=28.....	30
Abbildung 5 Info BtR.	31
Abbildung 6 § 1901 BGB, n=9.....	31
Abbildung 7 Auszug § 1901 BGB	32
Abbildung 8 Aufgaben, n=28.....	32
Abbildung 9 Hilfe, n=28.....	33
Abbildung 10 Gedanken, n=6.....	33

1. Einleitung

Am 27. Januar 2020 erreicht das Coronavirus erstmals Deutschland. Innerhalb von zwei Monaten gab es die Erklärung einer Pandemie. Ein ganzes Land wird schlagartig in Stillstand versetzt. Homeoffice, keine unnötigen Kontakte, Einreisebeschränkungen und Besuchsverbote wurden zur Norm.¹ In einem Radiobeitrag, den ich Ende März hörte, wurde von einer älteren Frau berichtet, die akute Schmerzen hatte und sich nicht traute, die Wohnung zu verlassen. Sie begründete Ihre Aussage damit, dass sie Angst habe, sich mit dem neuen Virus zu infizieren. Sie stand nicht allein mit Ihrer Ansicht, wie weitere Hörer im Verlauf der Radiosendung mitteilten. Andere berichteten davon, dass sie nicht die Chance hätten, ausreichend Hilfe zu bekommen, da die geltenden Beschränkungen es erschwerten.

Nicht anders erging es den etwa 1,3 Millionen Menschen, die einen Unterstützungsbedarf durch rechtliche Betreuung benötigen.² Der Kontakt zwischen den Betreuern und den Betreuten sollte verschoben oder ausgesetzt werden und nur in ganz dringlichen Angelegenheiten gestattet sein.³ Für die Betroffenen ist dies eine Belastung, denn nun wird die Betreuung einmal mehr zu einem reinen Verwaltungsakt, dem jeglicher persönlicher Kontakt fehlt. Doch diese Feststellung ist keineswegs neu. Schon 2018 wird dies durch Heribert Prantl festgehalten:

Das neue Recht vom 01.01.1992 (...) sollte ein Leuchtturm-Gesetz sein – den Weg nicht zu einem Vor-Friedhof, sondern zu einem würdigen Leben im Alter weisen. (...) Selten ist ein Gesetz so hymnisch gelobt worden – und selten ist ein Gesetz so grandios gescheitert. Es war und ist zu justiz-zentriert; es stellte und stellt die rechtliche über die persönliche Betreuung; es krankt daran, dass es alte, verwirrte und psychisch kranke Menschen mit Paragraphen streichen will. Und v. A.: Das Gesetz war und ist der Politik zu teuer; daher ist es kaputt gespart worden.⁴

Doch was steht eigentlich hinter der Aussage, dass Menschen durch Paragraphen gestrichen werden, dass die rechtliche über die persönliche Betreuung gestellt wird? Im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung wird sich mit der Geschichte der rechtlichen Betreuung befasst. Darüber hinaus gibt es Einblicke in die derzeitige Umsetzung sowie Auslegung der Gesetze, welche das Betreuungsrecht ausmachen. In einer abschließenden stichprobenartigen Umfrage soll dann ein Ansatz auf die Frage gefunden werden, ob tatsächliche Hilfe ein Teil der Betreuung ist. Oder ob es so ist, wie Heribert Prantl bemängelt und die Betreuung längst einem reinen Verwaltungshandeln gewichen ist.

Hinweis:

Um den Lesefluss und die damit verbundene Lesbarkeit zu verbessern, wird die folgende Arbeit bei personenbezogenen und personenbezeichnenden Wörtern die männliche Form verwenden. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten die verwendeten Formen jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

¹ vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2020 (Internetquelle)

² vgl. Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. 2020 (Internetquelle)

³ vgl. ebd.,

⁴ Prantl 2020 (Internetquelle)

1.1 Betreuungsrecht, was ist das? Eine Einführung

Grundlage für das Betreuungsrecht in Deutschland bilden die ersten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zunächst ist der Beginn der Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt nach § 1 BGB festgelegt, wobei das Ende nach § 1922 Abs. 1 BGB mit dem Tod eintritt.⁵ Die Rechtsfähigkeit in diesem Sinne bedeutet, dass man Träger von Rechten und Pflichten wird.⁶ Als volljährig nach § 2 BGB gilt jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Damit einhergehend sind diverse Rechte wie beispielsweise die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, das Eintreten der Deliktsfähigkeit, Ehemündigkeit, unbeschränkte Testierfähigkeit und die Prozessfähigkeit.⁷

Die rechtliche Betreuung oder auch das Betreuungsrecht bilden in Deutschland den gesetzlichen Rahmen für die Betreuung eines Volljährigen. Entsprechende Regelungen und Paragraphen findet man zunächst im Bürgerlichen Gesetzbuch ab § 1896 BGB sowie in den darauffolgenden Paragraphen. Spezifischer geht es bei der rechtlichen Betreuung um volljährige Personen, welche „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen [können]“ (§ 1896 Abs. 1 S. 1 BGB). In diesem Fall kann die betroffene Person entweder selbst einen Antrag auf einen Betreuer stellen oder es wird ihm ein Betreuer von Amts wegen bestellt, wie in § 1896 Abs. 1 S. 1 festgehalten. Der bestellte Betreuer hat dann zur Aufgabe, den Betreuten gesetzlich zu vertreten. Dies kann entsprechend § 1902 BGB gerichtlich, aber auch außergerichtlich der Fall sein. Generell sind diese Aufgaben von Gesetzes wegen nicht genauer festgelegt. Der zuvor genannte Paragraph bildet eine allgemeinere Grundlage. Genauer dargestellt ist der Aufgabenkreis im § 1896 Abs. 3 BGB, welcher die Geltendmachung von Rechten des Betreuers gegenüber seinem Bevollmächtigten regelt sowie dem darauffolgenden Absatz im § 1896 Abs. 4 BGB, der den Fernmeldeverkehr, die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post des Betreuten durch den Betreuer regelt. Bei letzterem muss jedoch eine ausdrückliche gerichtliche Anordnung vorliegen.

Aus den vorangegangenen Grundsätzen heraus ist zu argumentieren, dass dem zu Betreuenden geholfen werden soll, den eigenen Alltag im deutschen Rechtsstaat zu bewältigen, wenn dieser selbst nicht ausreichend dazu in der Lage wäre. Sofern ihm diese Hilfe gewährt wird, soll sich diese nur dem zuvor bestimmten Bereich an Aufgaben annehmen. Nach § 1996 Abs. 2 S. 1 BGB darf der Betreuer nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, die tatsächlich eine Erforderlichkeit der Betreuung vorweisen. Voraussetzung entsprechend § 1986 Abs. 1a BGB hierfür ist, dass der zu Betreuende die Mündigkeit oder auch Volljährigkeit erreicht hat und den Antrag auf Betreuung aus eigenem freiem Willen heraus gestellt hat.

⁵ vgl. HK-BGB/Heinrich Dörner BGB § 1 Rn. 5

⁶ vgl. ebenda Rn. 4

⁷ vgl. ebd., § 2 Rn. 2

Wenn die Betreuung abstrakter betrachtet wird und man auf die eigentliche Bedeutung des Wortes zurückkommen möchte, findet man unweigerlich heraus, dass der gesetzliche Sinngehalt damit nicht zu einhundert Prozent konform ist. Der Duden schlägt zwei Bedeutungen vor. Zum einen *das Betreuen oder das Betreut werden*, das mit dem Beispiel der ärztlichen oder kulturellen Betreuung von Gästen verstanden wird. Zum anderen, für denselben Wortstamm, *Betreuer, Betreuerin*, welches mit dem Exempel der Betreuung für einen Kranken angeführt wird.⁸

Etymologisch betrachtet findet „betreuen“ oder „Betreuung“ seine morphologische Herkunft in dem Wort *treu* oder *Treue*. Die Bedeutung reicht von „in Obhut nehmen, pflegen, für jmdn., etw. Sorgen“ für *betreuen* bis hin zu „Zuwendung, Pflege, Bearbeitung“ für *Betreuung*.⁹ Besonders in der Geschichte des Betreuens wird jedoch klar, wo diese Vielzahl von Bedeutungen ihren Ursprung hat.

1.2 Geschichte des Betreuungsrechts in Deutschland

Um einen angemessenen Einstieg in die Thematik der Betreuung und der damit verbundenen Rechtsnormen zu gewähren, ist es notwendig, einen Blick auf die vorangegangene geschichtliche Entwicklung dieser zu werfen. Begründen lässt sich dies darin, dass die heutige Form des Betreuungsrechts nur durch stetige Anpassung und Erweiterung zu dem werden konnte, was es derzeit ist. Die geschichtlichen Zusammenhänge lassen sich in diesem Aspekt auf das Altertum zurückführen, genauer auf eine Zeit vor etwa 2500 Jahren, 450 vor Christus. Unter diesem Gesichtspunkt lässt es den kurzen Zeitraum von knapp 30 beziehungsweise 10 Jahren seit den letzten großen Gesetzesänderungen von 1992 und 2009 zu diesem Thema sehr unscheinbar wirken.

Alle Erwähnungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bis 1990 sind in der alten Fassung (a. F.).

1.2.1 450 vor Christus bis zur Renaissance

Laut Köbler findet die deutsche Rechtsgeschichte in ihren Grundzügen ihren Ursprung im indogermanische Urvolk, mit dessen Aufspaltung diverse Völker wie zum Beispiel die Griechen, Germanen und Slawen entstanden.¹⁰ Diese durchlebten unterschiedliche Entwicklungen, beeinflussten sich jedoch auch gegenseitig in bestimmten Bereichen wie Rhetorik und Dialektik, was zu einer signifikanten Prägung des Wissenschaftswesens des Abendlandes führte.¹¹ Aus diesem Grund erachtet Köbler die Römer und ihre Rechtsgeschichte „als wesentliche Grundlage der deutschen Rechtsgeschichte“¹² als derart

⁸ vgl. Dudenredaktion (o. J.): „Betreuung, die“ 2020 (Internetquelle)

⁹ vgl. Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache: „Betreuung“ 2020 (Internetquelle)

¹⁰ vgl. Köbler 2005, S. 15

¹¹ ebd., S. 15

¹² ebd., S. 15

bedeutend, dass diese zur Grundlage der geschichtlichen Auseinandersetzung wird. Dokumentierte Quellen sind spärlich, weshalb lediglich durch neuzeitliche wissenschaftliche Rekonstruktion das sogenannte *Zwölftafelgesetz* von etwa 450 vor Christus' in Stücken nachgestellt werden konnte.¹³ In Form von hölzernen, bronzenen oder Elfenbeintafeln wurden diese Gesetze dem Volk sichtbar im Forum Romanum aufgestellt. Hierbei gehörte es jedoch zu den Aufgaben der Priesterschaft, die Auslegung dieser Tafeln als Geheimwissenschaft zu betreiben. Über die Inhalte dieser Gesetze kann teilweise nur spekuliert werden, da die originalen Stücke nicht gefunden wurden, wofür allerdings weitere Überlieferungen existierten.¹⁴ Zwei für diese Arbeit relevante und überlieferte Inhalte sind die *cura furiosi*, was die Fürsorge für freie Erwachsene und für psychisch Kranke beinhaltete und die *cura prodigi*, was die Fürsorge für Verschwender enthielt.¹⁵ Hierin findet sich ein Vorläufer der Vormundschaft des Altertums und beinhaltet in der Grundstruktur das, was auch heute im übertragenen Sinne Anwendung findet: eine Vertretung in bestimmten Aufgabenkreisen für diejenigen, die diese nicht selbst oder nicht ohne Hilfe anderer schaffen konnten. Im Detail sind jedoch grundlegende Differenzen zu erkennen. So trat die *cura furiosi* ohne einen formellen Akt ein und gab dem nächsten männlichen Verwandten die Entscheidungsmacht über Person und Vermögen des Betroffenen. Im gleichen Maße, wie diese Bestimmung eintrat, konnte sie bei Genesung des *furiosus* ausgesetzt werden, auch wenn nur eine zeitweise Besserung zu erwarten war. Beim Verschwender waren die Regelungen nicht so flexibel oder gar leicht. Die *cura prodigi* galt als rechtsbeschränkend und wurde in Form eines Verfügungsverbots durch das Magistrat ausgesprochen. Dies hatte zur Folge, dass der Betroffene nur noch Geschäfte eingehen konnte, welche ihm einen Vermögensvorteil erbrachten, da er von allen Verfügungs- sowie Verpflichtungsgeschäften ausgeschlossen wurde. Ziel hierbei war es also, dem Verschwender nicht die Möglichkeit zu geben, Rechtsgeschäfte einzugehen, um das bestehende Vermögen zu sichern. Während in heutiger Form ein Betreuer mit der Vermögenssorge beauftragt sein kann, waren die Hintergründe der *cura prodigi* weitaus rudimentärer und stehen im Gegensatz zur heutigen Auffassung dieser Aufgabe. Es gehörte explizit dazu, das Familienvermögen zu sichern und damit einen Schutz für die Nachkommen vor Verarmung zu gewähren.¹⁶

Zusätzlich zum Zwölftafelgesetz galten weitere Regelungen, die als Gewohnheitsrecht praktiziert wurden, und deren Entscheidungen im Einzelfall durch Volksversammlungen getroffen wurden.¹⁷ Da das indogermanische Volk sich aufteilte und sich in vielen Regionen der heutigen Europäischen Union ansiedelte, beeinflussten sich diese auch gegenseitig in Bezug auf die Gesetze und Ordnungen. Es ist

¹³ vgl. ebd., S. 16-17

¹⁴ vgl. Köbler 2005, S. 17

¹⁵ vgl. Deutscher Bundestag 1989, S. 44

¹⁶ vgl. Deutscher Bundestag 1989, S. 44

¹⁷ vgl. Köbler 2005, S. 17

davon auszugehen, dass ein Teil dieser ersten rudimentären Rechtsordnungen auch die germanischen Stämme beeinflusste.

Eine Ähnlichkeit findet sich im germanischen Stammesrecht, welches den Begriff *Munt* nutzte. „Wer sich nicht selbst verteidigen konnte, nicht ‚mündig‘ war, hatte Anspruch auf Schutz durch den ‚Vormund‘.“¹⁸ Erneut sind eindeutige Parallelen zum heutigen Betreuungsrecht zu erkennen, da hier zwar vom Vormund gesprochen wird, sich aber noch keine Unterscheidung für das Alter entwickelt hat und somit Minderjährige und Volljährige gleichermaßen betroffen waren. Spezifischer verstand sich die *Munt* als Institut des Schutzes in einer Hausgemeinschaft, dem sogenannten Muntverband und betraf zum Beispiel die Frau und Kinder eines Hausherrn.¹⁹ Inhaltlich befasste sich der Vormund mit dem Schutz der betroffenen Person, ihrem Vermögen und der Vertretung. Der finanzielle Aspekt, anders als in der *cura furiosi*, erlaubte es ebenfalls, das Kapital des Mündels zu verwalten und zu nutzen.²⁰ Der Muntverband belief sich zunächst vornehmlich auf die Familie. In der Regel wurde dem Hausherrn die Aufgabe des Vormundes übertragen. In weiterer geschichtlicher Entwicklung kam dazu, dass diejenigen Mündel, welche nicht einer solchen Institution unterstellt waren, dem Schutz des Königs unterlagen.²¹ Besonders in christlich orientierten Gebieten herrschte das Gebot, dass Witwen und Waisen ausdrücklich schutzbedürftig waren und demnach ebenfalls den König als Obervormund hatten.²² Aus einer rein praktischen Sicht heraus war dies natürlich nicht alleinige Aufgabe des Königs. Es ist anzunehmen, dass diese Aufgabe von diesem nur delegiert wurde. Hiermit manifestierte sich jedoch erstmalig der Gedanke, dass die Aufgabe des Vormundes nicht mehr zwingend durch die Familie übernommen werden musste, sondern durch den Regenten. Diese Auffassung entwickelte sich so weit, dass um 1560 herum die Vormundschaft vor allem Aufgabe des Staates wurde und schließlich in die Reichspolizeiordnungen von 1548 aufgenommen wurde.²³

1.2.2 Aufklärung bis 1895

Rund zweihundert Jahre später wurden diese Grundzüge des römischen Rechts weiterentwickelt und erneut schriftlich festgehalten. Dieses Mal kamen weitere Einschränkungen für den Betroffenen hinzu, die in heutiger Zeit undenkbar wären. So wurden im Preußischen Allgemeinen Landesrecht von 1794 knapp mehr als 1000 Paragraphen festgehalten, welche die Vormundschaft regeln sollten. Besonders

¹⁸ Deutscher Bundestag 1989, S. 44

¹⁹ vgl. ebd., S. 44

²⁰ vgl. ebd., S. 44

²¹ vgl. ebd., S. 44

²² vgl. Köbler 2005, S. 89

²³ vgl. Weber 2020 (Internetquelle)

betroffen waren jene, welche als „blödsinnig“, „rasend“ oder auch „wahnsinnig“ galten.²⁴ Diese Diagnose wurde durch einen Sachverständigen gestellt, der in der Regel ein Arzt war. Neben zuvor genannten wurden auch Taube, Stumme und Verschwender gegenüber dem Gericht als Mündel festgestellt. Ihre Rechte wurden dann soweit eingeschränkt, dass selbst die psychisch Kranken, die bereits genesen waren und zuvor nach römischem Recht ihre Geschäftsfähigkeit zurückerlangt hätten, nach wie vor nicht rechtsfähig waren. Der Vormund wurde durch den Staat bevollmächtigt und handelte in dessen Auftrag.²⁵

In anderen europäischen Ländern wie Frankreich war eine ähnliche Entwicklung zu erkennen. Der *Code civil* von 1803 beinhaltete, dass Verstandesschwäche, Wahnsinn und Raserei die Entmündigung zur Folge hatten. Alle Rechtsgeschäfte des Betroffenen wurden unwirksam, mussten teils jedoch durch den Vormund eingeklagt werden. In leichteren Fällen der Geistesschwäche konnte von dieser Form der Entmündigung abgesehen werden. Es wurde jedoch ein Pfleger bestellt, mit dem alle Rechtsgeschäfte abgesprochen und von ihm bewilligt werden mussten.²⁶

Es wird vermutet, dass die Vormundschaftsverordnung von 1875 sowie die reichseinheitliche Zivilprozessordnung von 1877 durch den bestehenden *Code civil* beeinflusst waren, da inhaltliche Übereinstimmungen festzustellen sind. Diesem Beispiel folgend wurde die Pflugschaft eingeführt, welche einzelne Aufgabenkreise übernehmen konnte und nun ebenfalls für Betroffene beauftragt wurde, die nur einer teilweisen Einschränkung durch körperliche Behinderung oder Krankheit unterlagen. Die psychischen Krankheiten wurden nicht mehr verallgemeinert, sondern im Einzelnen erfasst. Darüber hinaus erhielten sowohl Verschwender als auch Geistesranke einen Vormund. Die reichseinheitliche Zivilprozessordnung wurde zur Regelung von Entmündigungsverfahren genutzt, um den schwerwiegenden Folgen der Entmündigung eine zusätzliche Verfahrensgarantie für das förmliche Verfahren des Zivilprozesses zu geben. Dies war eine Neuerung, da bis dahin nach römischem Recht nur die *cura prodigi*, nicht jedoch die *cura furiosi* eine gerichtliche Erklärung erforderte und nun beide gerichtlich festgestellt werden mussten.²⁷

1.2.3 1896 bis 1989

Das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner alten Fassung wurde nach mehrfacher Modifikation ab dem Jahre 1860 in seiner zu dem Zeitpunkt vollendeten Form im Jahr 1896 verkündet und trat zum 01.01.1900 in Kraft.²⁸ Inhaltlich orientierte es sich anhand der vorangegangenen preußischen Zivilprozessordnung. Die

²⁴ vgl. Deutscher Bundestag 1989, S. 44

²⁵ vgl. ebd., S. 44-45

²⁶ vgl. ebd., S. 45 Nr. 2

²⁷ vgl. ebd., S. 45 Nr. 3-4

²⁸ vgl. Köbler 2005, S. 190

Entscheidung der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen wurde übernommen und es wurde hinzugefügt, dass Entmündigung wegen Geisteskrankheit sowohl zur Geschäftsunfähigkeit als auch zur beschränkten Geschäftsfähigkeit führen kann. Weiter wurde festgehalten, dass diese so lange fortbestehen, wie die Entmündigung besteht. Es wurde auch hier, abweichend vom römischen Recht, kein Raum für den Betroffenen gelassen, bei klaren Momenten geschäftsfähig zu sein. Neben den ursprünglichen Gründen der Entmündigung, welche Geisteskrankheit und Verschwendung waren, wurden Geistesschwäche und Trunksucht ebenfalls mit aufgenommen. Dies ist auf den Einfluss von Psychiatern zurückzuführen, die nun zusätzlichen zu den vorher genannten Ärzten eine entsprechende Feststellung treffen konnten. Der Gesetzgeber befürwortete die Neuerungen mit der Auffassung, dass solche Menschen unnütze Mitglieder der Gesellschaft wären und auf diese Weise eine positive erzieherische Wirkung auf die Bevölkerung ausgeübt werden könnte.²⁹ Darüber hinaus wurde auch die Gebrechlichkeitspflegschaft mit aufgenommen, die sich als „Ergänzung der Vorschriften über Entmündigung und Vormundschaft [verstand]“.³⁰ Inhalt dieser Regelung war es, dass, ähnlich wie in der Preußischen Verordnung der Pflegschaft, nur bestimmte Aufgabenkreise und Angelegenheiten übernommen wurden und keine vollständige Entmündigung stattfand. Betroffene wären in diesem Fall vor allem jene, die aufgrund von zum Beispiel Alter oder körperlicher Verfassung nicht im Stande waren, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Inhaltlich war eine Differenzierung gegenüber der Vormundschaft aber dann schwierig, wenn es in den Aufgabenbereichen um die finanzielle Fürsorge ging, da dies bis dahin vor allem Teil der Entmündigung war. Der verfahrensrechtliche Unterschied lag darin, dass die Pflegschaft zunächst nicht Geistesschwäche voraussetzte und so im Grunde mit Einwilligung des Betroffenen stattfand, während die Entmündigung von außen entschieden wurde und dem Betroffenen keinen Entscheidungsspielraum gab. Diese Annahme ist jedoch trügerisch, da die Pflegschaft auch eingeleitet werden konnte, sofern der Betroffene keine Verständigungsmöglichkeit mehr hatte und demnach die Entscheidung gegen seinen Willen getroffen werden konnte. Der Gesetzgeber nahm diese Gefahr hin.³¹

“Die gesetzlichen Bestimmungen des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts sind in ihren Grundzügen seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weitgehend unverändert geblieben.”³²

Die Regelungen im BGB a.F. haben sich nur geringfügig bis 1989 geändert. In fast 90 Jahren gab es grundlegend vor allem drei Änderungen. Die erste war, dass 1960 darüber entschieden wurde, dass es eine Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedarf, wenn über freiheitsentziehende Maßnahmen des Mündels entschieden werden soll. Diese Änderung wurde 1979 dahingehend geändert,

²⁹ vgl. Deutscher Bundestag 1989, S. 45

³⁰ ebd., S. 46

³¹ vgl. ebd., S. 46

³² ebd., S. 46

dass sie zunächst aufgehoben wurde und dann in einen neuen Paragrafen übernommen wurde. 1974 wurde ein Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters in das BGB aufgenommen, was unter anderem den Entmündigungsgrund *Rauschgiftsucht* einführte und somit alle Streitigkeiten um den bis dahin geltenden Begriff der Trunksucht regelte, da dieser auch bei Drogenabhängigkeit angewendet wurde. Die letzte große gesetzliche Änderung bis zu diesem Zeitpunkt wurde am 01.07.1980 getroffen und entschied darüber, dass Rechtsanwälte, die bei einem großen Umfang von Vormundschaften ihrer eigentlichen Berufsausübung nicht mehr nachgehen konnten, eine Kostenerstattung für Zeitaufwand und Bürokosten bekommen sollten. Entsprechend wurde die finanzielle Leistung für Berufsvormünder und Berufspfleger verstärkt.³³

Die Ungenauigkeiten in der Abgrenzung zwischen Gebrechlichkeitspflegschaft und Vormundschaft, sollten bis zum Zeitpunkt der Erstellung des zitierten Gesetzentwurfs eine entscheidende Problematik mit sich ziehen. Die Anwendung des Rechts hatte sich erheblich gewandelt. Die Gebrechlichkeitspflegschaft, die ursprünglich nur ausnahmsweise ohne Einwilligung des Betreuten stattfinden sollte, wurde mehr und mehr ausgenutzt. Sie wurde zur sogenannten *Zwangspflegschaft* und trat immer mehr an die Stelle der Vormundschaft, da auch hier ein umfassender Aufgabenkreis möglich war, sie jedoch deutlich häufiger angewendet werden konnte.³⁴

Der Gesetzentwurf vom 11.05.1989 scheint daher nicht nur begründet, sondern auch nötig. Die Zielsetzung war die folgende: "Die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen soll durch eine grundlegende Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige verbessert werden."³⁵

Die Inhalte dieses Gesetzesentwurfs sind die Grundbausteine der rechtlichen Betreuung, wie wir sie heute vorfinden. Unter anderem sollte die Entmündigung abgeschafft und die Betreuung unter den Aspekten der persönlichen Betreuung, Betreuung nach Wünschen des Betroffenen, Anhörung des Betroffenen sowie Bereitstellung eines Verfahrenspflegers für diesen eingeführt werden. Auch finanzielle Inhalte wie die Vergütung der Betreuer oder die Kostenübernahme bei Gerichtsverfahren wurden vorgeschlagen.

1.2.4 1990 bis heute

Das Betreuungsgesetz von 1990, das 1992 in Kraft getreten ist, war nur eine von zahlreichen Änderungen, die die rechtliche Betreuung allein in den letzten 30 Jahren durchlebte. Sicherlich hat es die größte Neuerung für den Betreuten bewirkt, doch entsprach dies nicht sofort dem heutigen Recht. Weiterhin

³³ vgl. Deutscher Bundestag 1989, S. 46

³⁴ vgl. ebd., S. 46

³⁵ ebd., S. 1

wurde die Entmündigung nach mindestens 200 Jahren deutscher beziehungsweise preußischer Geschichte abgeschafft. Doch nicht alles wurde mit einem Schlag überarbeitet. So bedurfte es mehrere Betreuungsrechtsänderungsgesetze (BtÄndG). Das erste BtÄndG wurde 1997 als Gesetzentwurf vorgestellt und zwei Jahre später, also 1999 offiziell umgesetzt. Ziel war es, nach 7 Jahren praktischer Erfahrung die Betreuervergütung anzupassen, die Vorsorgevollmacht durch Anpassung verfahrensrechtlicher Schritte zu stärken sowie weiterer kleinerer Änderungen in Kraft treten zu lassen.³⁶

Weitere sechs Jahre nach der letzten Änderung wurde 2005 das zweite BtÄndG (2. BtÄndG) verabschiedet und trat noch im selben Jahr in Kraft. Inhaltlich sollte es vor allem eine erneute Änderung der Vergütung für Berufsbetreuer hervorbringen, welche durch eine pauschalisierte Vergütung umgesetzt wurde. Zusätzlich sollte die Vorsorgevollmacht weiter gestärkt werden, um eine Reduzierung der Betreuungen zu erreichen.³⁷

Im Jahr 2009 folgte das dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz (3. BtÄndG), das vor allem die Patientenverfügung im Gesetz verankerte. Hierbei sollte die gesetzliche Regelung mehr Rechtssicherheit für Beteiligte bringen und sich auch auf das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen in Angelegenheiten medizinischer Behandlung auswirken.³⁸

Weitere Veränderungen wurden mehrfach in Gesetzesentwürfen festgehalten, jedoch wurden viele nicht umgesetzt. 2013 kam es zum Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, das 2014 in Kraft getreten ist. Durch Anpassungen im Verfahrensrecht sowie im Betreuungsbehördengesetz sollte die Funktion der Behörde gestärkt werden.³⁹ Weitere aktuelle Entwicklungen lassen sich insbesondere im Vormundschaftsrecht finden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legte zuletzt im Juni 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vor, der das Vormundschafts- und Betreuungsrecht neu strukturiert. Der Handlungsbedarf wird in dem durchgeführten Forschungsvorhaben *Qualität in der rechtlichen Betreuung* gesehen, welches aufdeckte, dass es nicht nur qualitative Mängel bei der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben gibt, sondern auch bei der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.⁴⁰

1.3 Differenzierung und Erläuterung zum Vormundschaftsrecht

Die Vormundschaft und die rechtliche Betreuung werden in Diskussionen oft in Zusammenhang gebracht und zum Teil mit veralteten Gesetzgebungen verwechselt. Dabei ist die Unterscheidung beider Aufgaben

³⁶ vgl. Deutscher Bundestag 1997

³⁷ vgl. Deutscher Bundestag 2005

³⁸ vgl. Deutscher Bundestag 2008

³⁹ Beckakademie-Fernkurse 2020 (Internetquelle)

⁴⁰ vgl. BMJV 2020 (Internetquelle)

eindeutig. Die Vormundschaft ist im Bürgerlichen Gesetzbuch zusammen mit der Betreuung im Buch 4 für Familienrecht enthalten. Dort besitzt es im Abschnitt 3 *Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft* einen eigenen Titel *Vormundschaft* mit entsprechenden Untertiteln. In mehr als 90 Paragraphen werden ab § 1773 BGB bis einschließlich § 1895 BGB die unterschiedlichen Einzelnormen gelistet. Um eine kurze, aber eindeutige Differenzierung zum Betreuungsrecht bzw. der rechtlichen Betreuung zu ermöglichen, wird der folgende Abschnitt nur die prägnanten Unterschiede und Paragraphen enthalten.

Die eindeutigste Abgrenzung zur Betreuung ist in den Voraussetzungen zu finden. So steht schon im § 1773 Abs. 1 BGB, dass ein Minderjähriger einen Vormund erhält. Die Begrifflichkeit der Minderjährigkeit ist im BGB nicht eindeutig niedergeschrieben, jedoch lässt sich diese vom § 2 BGB ableiten, in welchem steht, dass die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Im Umkehrschluss sind von § 1773 ff. BGB jene Personen gemeint, die nicht 18 Jahre oder älter sind. Ein Rückblick auf die Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 Abs. 1 BGB schließt somit eine Überschneidung aus.

Weitere Voraussetzungen für die Vormundschaft trennen nun auch in gewissem Maße die Inhalte. Nach § 1773 Abs. 1 BGB sind Minderjährige angesprochen, die nicht unter elterlicher Fürsorge stehen oder deren Eltern nicht zur Vertretung der Finanzen und der Person des Betroffenen berechtigt sind. Weiter betrifft es nach Abs. 2 auch jene, die minderjährig sind und bei welchen der Familienstand nicht zu ermitteln ist. Aus dieser Einzelnorm ist bereits das Aufgabenspektrum des Vormundes zu entnehmen. Nach § 1793 Abs. 1 S. 1 BGB hat der Vormund das Recht und die Pflicht, sich um die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Dies wird inhaltlich weiter in § 1800 ausgeführt, wonach der Umfang der Personensorge sich unter anderem auf die persönliche Förderung der Pflege und Erziehung des Mündels erstreckt. Weiter wird ein Verweis auf §§ 1631 bis 1632 BGB gegeben, welche spezifischere Regelungen zum Aufwachsen und zu der Erziehung des Mündels beinhalten. Die Unterscheidung liegt darin, dass die Erziehung nicht Teil der rechtlichen Betreuung ist.

Ein weiterer interessanter und relevanter Unterschied ist der persönliche Kontakt. Wie zuvor zu entnehmen war, ist die rechtliche Betreuung auch darauf ausgelegt, einen persönlichen Kontakt zum Betroffenen zu pflegen. Jedoch gibt es hier keine exakten Vorgaben, sondern primär Urteile und Empfehlungen, denen zu entnehmen ist, dass der Kontakt von ein bis zwei Mal pro Monat als normal beziehungsweise ausreichend erachtet wird. Im Vormundschaftsrecht wird nicht nur der persönliche Kontakt gefordert und vorausgesetzt, sondern auch im Gesetz mit einer Zahl von einem Mal pro Monat festgehalten. Genauer steht in § 1793 Abs. 1a BGB, dass der Vormund den Mündel in der Regel einmal pro Monat in dessen üblichem Umfeld besuchen soll. Hiervon kann im Einzelfall, bezogen auf das Intervall und den Ort, abgewichen werden, wie in § 1793 Abs. 1a S. 2 BGB festgehalten.

Eine inhaltliche Differenzierung der Betreuung und der Vormundschaft ist möglich, jedoch überschneiden sich beide inhaltlich. Besonders durch die Altersgrenzen, die jeweils in den Voraussetzungen festgehalten sind, ist diese Unterscheidung schnell und einfach möglich. Dennoch stehen in beiden Bereichen die zu betreuenden Personen, die rechtliche Vertretung, sowie deren Wünsche und Wohlergehen im Mittelpunkt.

1.4 Betreuerbestellung / Ablauf eines Betreuungsverfahrens

Die Bestellung eines Betreuers zu einem Betreuungsverfahren unterliegt der Abfolge von Anträgen und Verwaltungsakten, die nach einem gleichbleibenden Muster ablaufen. Zunächst ist erforderlich, dass überhaupt die Voraussetzungen für eine benötigte Betreuung erfüllt werden. Diese sind in § 1867 Abs. 1 S. 1 BGB niedergeschrieben und treten bei Vorliegen der Bedingungen in Kraft. So muss der Betroffene volljährig und aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sein, seine Angelegenheiten zu besorgen. Man spricht von einem Fürsorgebedürfnis, das vorliegen muss und nach § 1896 Abs. 2 nicht durch andere Hilfen geleistet werden kann, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird. Wenn dies zutrifft, bieten sich in der Regel zwei Möglichkeiten für dieses Verfahren an. Die erste ist, dass die Person den Antrag selbstständig stellt. Üblich wäre dies z. B. bei körperlichen Behinderungen, wobei hier nach § 1896 Abs. 1 S. 3 BGB die Besonderheit dazukommt, dass dieser Antrag dann nur durch den Volljährigen gestellt werden darf. Sofern dies nicht zutrifft, kann auch das Betreuungsgericht von Amts wegen einen Betreuer für ihn bestellen. Von Amts wegen bedeutet, dass das Betreuungsgericht beispielsweise einen Hinweis bekommt, dass eine Person eine Betreuung benötigt und diesen Antrag dann für diese Person stellt. Die Hinweise werden in der Regel durch Familienangehörige, Freunde, Nachbarn oder sogar anderen Behörden gegeben und sind gegenüber dem Gericht auch nur als diese zu verstehen. Sofern von Amts wegen ein Betreuer bestellt werden soll, ist vorher zu prüfen, ob dies gegen den freien Willen des Volljährigen geschehen würde. Sofern die Grundlagen und Voraussetzungen für das Betreuungsverfahren gegeben sind, wird dieses eingeleitet. Zuständig ist nach § 272 Abs. 1 FamFG⁴¹ zunächst das Gericht, von dem die Betreuung anhängig ist, sofern bereits ein Betreuer bestellt ist. Anschließend wäre das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Danach jenes, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt und zum Schluss das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, sofern die Person die deutsche Nationalität aufweist. Wenn das Verfahren eingeleitet wird, ist zu prüfen, ob der zu Betreuende einen Wunsch oder Vorschlag bezüglich des Betreuers hat. Wenn ein Wunsch vorliegt, muss dieser Beachtung finden. Unter Beachtung des § 1897 Abs. 4 S. 1 BGB ist diesem Vorschlag zu entsprechen,

⁴¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

solange es nicht dem Wohl des Volljährigen widerspricht. Ebenso kann der Betroffene vorschlagen, bestimmte Personen nicht zu bestellen, worauf ebenfalls Rücksicht genommen werden muss. Solche Wünsche können nach § 1901c BGB auch in schriftlich dokumentierter Form existieren und eingereicht werden. Grundsätzlich ist eine natürliche Person zu bestellen. Nach Trenczek beginnt die „Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechte und Pflichten zu sein, eines Menschen [...] mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB), d. h. mit dem vollständigen Austritt des lebenden Kindes aus dem Mutterleib.“⁴², was als Grundlage für die Definition einer natürlichen Person gilt. Die Auswahl der natürlichen Person zum Betreuer unterliegt einer Rangfolge, sofern es keine Wünsche durch den Betroffenen selbst gibt. Zunächst sollen nach § 1897 Abs. 5 BGB Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder als Betreuer in Betracht gezogen werden, bevor weitere Verwandte oder Bekannte geprüft werden. Nach dem direkten sozialen Umfeld kommen ehrenamtliche Betreuer, dann Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer oder Berufsbetreuer infrage. Falls keine der zuvor genannten, natürlichen Personen in Betracht gezogen werden können, kann das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein oder die zuständige Behörde gemäß des § 1900 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 BGB bestellen. Der bestellte Betreuer muss sich als dieser sowohl fachlich als auch persönlich eignen, wie aus § 1897 Abs. 1 BGB zu entnehmen ist. Die Fachlichkeit bezieht sich auf die Aufgabenkreise, für die er bestellt werden soll. Das Persönliche nimmt Bezug auf den persönlichen Kontakt, den er zum Betreuten pflegen muss. Bevor es zu der Bestellung des Betreuers kommt, ist es Aufgabe des Gerichts, den Betroffenen persönlich in seiner üblichen Umgebung anzuhören, um sich einen Eindruck von dem zu Betreuenden nach § 278 Abs. 1 FamFG zu machen. Auch sonstige Beteiligte sind nach § 279 FamFG anzuhören, mit besonderem Bezug auf die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich anderer Hilfen, der Betreuerwahl und der diesbezüglichen Sichtweise des Betroffenen. Weiterhin ist ein Gutachten notwendig, bevor der Betreuer bestellt wird. Das Gutachten richtet sich nach den in § 280 Abs. 3 FamFG genannten Bereichen und entscheidet über die Notwendigkeit der Maßnahme, unter Berücksichtigung der getätigten Anhörungen nach § 279 Abs. 2 S. 2 FamFG, sofern diese vorliegen. Inhalt des Gutachtens, welches persönlich durch einen Arzt für Psychiatrie oder mit Erfahrung auf diesem Gebiet durchzuführen ist, sind das Krankheitsbild einschließlich Krankheitsentwicklung, die Offenlegung der Untersuchungen, die zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse, der körperliche und psychiatrische Zustand des Betroffenen, der Umfang des Aufgabenkreises sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme. Mit diesem Gutachten ist es dem Gericht möglich, einen umfassenden Blick in die Gesundheit des zu Betreuenden zu erlangen und eine fundierte Entscheidung zu treffen.

⁴² vgl. Trenczek u. a. 2018, S. 239

Für den gesamten Verlauf des Verfahrens obliegt es dem Ermessen des Gerichts, dem zu Betreuenden einen Verfahrenspfleger nach § 276 FamFG zur Seite zu stellen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Grad der Behinderung oder der Krankheit sowie der Verfahrensgegenstand die Bestellung einer dritten, objektiv im Sinne des Betroffenen handelnden Person, erfordert. Sofern der Volljährige sich hinreichend und verständlich äußern kann oder aufgrund einer körperlichen Behinderung einen Antrag stellt, ist ein Verfahrenspfleger nicht zwingend erforderlich. Auch bei leichten psychischen Krankheiten sowie einer leichten seelischen Behinderung kann dies zutreffen. Folglich ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn die betroffene Person nicht ausreichend ihre Interessen und Rechte zur Geltung bringen kann, ihren Willen nicht äußern kann oder die Gefahr eines Interessenkonfliktes zwischen Betreuer und Betreutem besteht.⁴³ Zwingend erforderlich ist ein Verfahrenspfleger insbesondere dann, wenn von der Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll oder ein Betreuer für die Besorgung nahezu aller Angelegenheiten bestellt werden soll. Weiterhin kann entsprechend § 276 Abs. 2-3 FamFG von einem Verfahrenspfleger abgesehen werden, wenn kein Interesse durch den Betroffenen besteht oder einem Rechtsanwalt oder anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird.

Wenn das Gericht unter Berücksichtigung der zuvor genannten Verfahrensweise zu dem Entschluss kommt, dass eine Betreuung erforderlich ist, wird dies nach Vorlagen des § 286 FamFG in einer Beschlussformel festgehalten. Dem Betreuer ist dies bekanntzugeben. § 288 FamFG von der Bekanntgabe des Betroffenen kann, nach ärztlichem Zeugnis, abgesehen werden. Besonders wichtig hierbei ist die Bezeichnung des Aufgabenkreises des Betreuers. Die Aufgabenkreise können bestehen aus: „alle Angelegenheiten, die Personensorge, die Aufenthaltsbestimmung, die Gesundheitsfürsorge, die Einwilligung in eine Heilbehandlung, in eine Sterilisation, in eine Unterbringung, die Vermögenssorge (auch die Sorge für das unbewegliche Vermögen), die Unterhaltsbestimmung, die Vertretung gegenüber Gerichten, Behörden und Versicherungen, die Vertretung gegenüber Klinik-, Anstalts- und Heimleitungen, die Vertretung in Wohnungs- und Mietangelegenheiten, die Post- und Telekommunikationsüberwachung, die Geltendmachung von Rechten gegenüber einem Bevollmächtigten, die Beantragung von Personalpapieren“.⁴⁴

Die Betreuung kann aus verschiedenen Gründen enden. Zum einen kann nach § 1908d Abs. 1 S. 1 BGB die Erforderlichkeit der Maßnahme wegfallen, zum anderen kann der Tod des Betreuten eintreten. Sofern dies eintritt, ist nach entsprechend anwendbarer Vorschrift § 1908i BGB zu handeln. Dieser birgt die singemäße Anwendung des § 1893 BGB mit dem Titel „Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Vormundschaft, Rückgabe von Urkunden“. Letzterer regelt das Ende der Vormundschaft, was jedoch

⁴³ vgl. Jürgens u. a. 2019, FamFG § 276 Rn. 2-3

⁴⁴ Rauscher u. a. 2019, FamFG § 286 Rn. 7

sinngemäß auf die Betreuung angewendet werden soll. Der Verweis in § 1893 Abs. 1 BGB auf Fortführung dringender Geschäfte nach Tod des Kindes nach § 1698b BGB ergibt dann die Verbindung zum Tode. Nach diesem Satz sind die Eltern beziehungsweise der Erbe vom Zeitpunkt des Todes mit der Übernahme von Rechten und Pflichten vertraut.

2. Gesetz und Auslegung

Heute ist das Betreuungsrecht und alle damit verbundenen Paragraphen umfangreicher als je zuvor. Über fünf verschiedene Gesetze ziehen sich die wesentlichen Regelungen und bieten damit nicht *Das* eine Gesetz, sondern eine Reihe von Gesetzen, die sich alle mit der rechtlichen Betreuung als Oberbegriff beschäftigen. Sie beginnen beim Bürgerlichen Gesetzbuch, welches mehr als 80 Paragraphen direkt und indirekt mit der Betreuung verbindet. Drei weitere Gesetze, das *Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche* (EGBGB), das *Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger* (Betreuungsbehördengesetz - BtBG) und das *Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern* (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) bieten, in weniger Paragraphen als das BGB, weitere Einblicke. Das FamFG beinhaltet erneut extensive Regelungen zum Betreuungsrecht. Relevant in dieser Arbeit wird vor allem das Bürgerliche Gesetzbuch sein, da die anderen Gesetze zu einem Teil die Regelungen für die Umsetzung der Gesetze sowie die Vergütung von Betreuern und weitere Rahmenbedingungen beinhalten.

Der aktuelle Stand des Betreuungsrechts ist in den Gesetzestexten festgehalten. Wie aus den Kapiteln zuvor zu entnehmen ist, basieren die aktuellen Regelungen nicht auf Willkür, sondern auf jahrhundertelangen positiven und negativen Entwicklungen. Trotzdem lassen sich nicht alle Paragraphen und Absätze ausnahmslos geschichtlich ableiten und erklären. Aus diesem Grund bietet die Fachwelt ein Konvolut an Kommentaren zu existierenden Gesetzen, um diesem Problem entgegenzuwirken. Gesetze sind zumeist so verfasst, dass sie nicht in Alltagssprache formuliert sind, sondern sich einer mehr theoretischen, akademischen, fast abstrakten Form bedienen. Aus diesem Grund haben Gesetzeskommentare unter anderem zur Aufgabe, diese so zu formulieren, dass Personen ohne akademisches Fachwissen diese verstehen. Darüber hinaus können auch Erklärungen folgen, um Sachverhalte besser darzustellen. Oft werden die Auslegungen und Entscheidungen von Gerichten mit einbezogen, um einen möglichst aktuellen Standpunkt beispielhaft vorzuweisen. Hieraus ergibt sich dann ein Gesetzeskommentar, der helfen soll, dem Interessierten nahezulegen, was der Gesetzestext aussagt und wie dieser anzuwenden ist. In der Sozialen Arbeit und dem Studium der Sozialen Arbeit sind zwei Verlage im Bereich der Gesetzestexte prominent: die Nomos Verlagsgesellschaft und der C. H. Beck Verlag. Beide richten sich in den aktuellen Auflagen nach den derzeitigen Rechtsvorschriften und beinhalten

ferner auch geplante Änderungen der Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht in Kraft getreten sind. Die Verlage bieten jeweils einen Kommentar in aktueller Auflage zu den geltenden rechtlichen Verfassungen. Beispielhaft können Herausgeber wie Prof. Dr. Andreas Jurgleit für den Nomos Verlag, oder auch Dr. Andreas Jürgens für den C. H. Beck Verlag genannt werden.

Die nachfolgende Analyse des Ist-Zustandes wird aus diesem Grund mithilfe von zuvor genannten Kommentaren durchgeführt. Der fachliche Schwerpunkt dieser Ausarbeitung liegt bei dem Paragraphen § 1901 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit besonderem Augenmerk auf Absatz 1.

2.1 Paragraf §1901 Bürgerliches Gesetzbuch

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

2.1.1 Betrachtung und Auseinandersetzung mit dem ersten Absatz

Der erste Absatz ist von großem Interesse, da hier eine Formulierung Anwendung findet, die maßgeblich bestimmend für die Anwendung und Auslegung ist. "Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, [...] um die Angelegenheiten [...] rechtlich zu besorgen" (§1901 Abs. 1 BGB).

Das Augenmerk liegt hierbei auf dem Wort *rechtlich*. Im Gegensatz zu den häufig verwendeten Formulierungen wie *kann* oder *sollte*, welche häufig verwendet werden und daher vergleichsweise bekannt in Ihrer Auslegung sind, gehört dieser Ausdruck nicht zu jenen, die oft Verwendung finden. Für eine genauere Differenzierung ist es aus diesem Grund nötig, den bestimmten sowie den unbestimmten Rechtsbegriff zu definieren, um zumindest einen Ansatz dafür zu geben, was diese im allgemeinen Verständnis bedeuten.

Nach Trenczek ist es „das Kennzeichen von Rechtsnormen, dass sie abstrakt-generelle Regeln aufstellen“.⁴⁵ Die Begründung liegt darin, dass Rechtsnormen nicht alle Eventualitäten oder eintreffenden Ereignisse vorausbestimmen oder beinhalten können. Sie sollen diese dennoch berücksichtigen und eine Regelung oder einen Lösungsansatz bieten. Aus diesem Grund wird Gebrauch vom unbestimmten Rechtsbegriff gemacht, der diesem Anspruch genügen.⁴⁶ Trotzdem bedienen sich die Gesetze nicht nur an

⁴⁵ Trenczek u. a. 2018, S. 140

⁴⁶ vgl. ebd., S.140

den zuvor genannten Mitteln, sondern nutzen ebenso den bestimmten Rechtsbegriff. Dieser steht im Kontrast zum unbestimmten Rechtsbegriff und vermag es, beschreibend mit Zahlenangaben, technischen Angaben oder Werten, aber auch durch normativ definierte Begriffe wie *Geschäftsfähigkeit* oder auch *Fahrlässigkeit*, eine Bestimmtheit und somit Eindeutigkeit festzulegen. Bei dem unbestimmten Rechtsbegriff ist zunächst eine Unterteilung in beschreibend und wertausfüllend möglich. Unter beschreibend führt Trenczek Beispiele wie *kurze Dauer* (§ 38 Abs. 1 SGB XII), *Nachtzeit* (§ 12 VwZG), *Speisen, Getränke* (§1 StVG) oder auch *Sonstiges Recht* (§ 823 Abs. 1 BGB) an.⁴⁷ Wie anhand dieser Exempel erkenntlich ist, scheinen diese Begriffe zunächst sehr eindeutig etwas zu beschreiben. Doch bei genauerer Betrachtung verstehen sich diese Ausdrücke vor allem als Zusammenfassung mehrerer Assoziationen unter diesem Hauptbegriff. Als wertausfüllend (normativ) werden Beispiele aufgeführt wie: „**Würde** des Menschen“ (Art. 1 GG; § 1 SGB XII), „**Wohl** des Kindes“ (§ 1666 BGB, §§ 27 Abs. 1, 44 Abs. 2 SGB VIII), „**Angemessener** Barbetrag“ (§ 35 Abs. 2 SGB XII).⁴⁸ Es wiederholt sich die Problematik aus dem zuvor genannten beschreibenden unbestimmten Rechtsbegriff, da dieser erneut als ein Hauptbegriff auftritt. Unter diesem kommen weitaus mehr Gedankenketten und demnach nicht eindeutig definierbare Bedeutungen hervor. Um ein Beispiel für eine solche Auslegbarkeit anzuführen genügt es, wenn man das Wort *angemessen* genauer betrachtet. Zitiert aus dem Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache bedeutet angemessen „den Verhältnissen entsprechend, passend“⁴⁹ und wird mit mehr als 12 unterschiedlichen Beispielen der Verwendung angeführt.

Ein weiterer Begriff in diesem Kontext ist *erforderlich*. Auch dieser findet sich im § 1901 Abs. 1 BGB wieder und hat eine ähnliche zentrale Bedeutung wie das Wort *rechtlich*. Dieser ist eindeutig ein unbestimmter Rechtsbegriff und lässt sich als wertausfüllend (normativ) beschreiben. Entscheidend in der Auslegung ist erneut der Kontext, da so bestimmt wird, dass nur die rechtliche, betreuende Tätigkeit in dem Maße umgesetzt werden soll, wie es nötig ist. Damit wird auf der einen Seite nicht ausgeschlossen, dass über das Nötigste hinaus noch mehr durch den Betreuer getan wird, jedoch kann der Gesetzgeber auf diese Weise garantieren, dass ein Minimum eingehalten und umgesetzt wird. Dies passiert wiederum nur im entsprechenden Rahmen der Tätigkeiten.

Ferner ist eine allgemeinere Betrachtung des § 1901 BGB nötig. Der erste Absatz ist nach genereller Auffassung inhaltlich komplex. Geschichtlich entwickelte sich dieser Absatz nicht sofort, sondern erst am 1.1.1999 mit der Aufgabe, bei dem Tätigkeitsbereich spezifischer zu werden und eine Abgrenzung gegenüber dem sozialen Engagement zu schaffen. Hintergrund dieses Nachtrages zum Betreuungsrecht war die Frage der Vergütungsansprüche der Betreuer und damit verbunden eine Reduzierung der Kosten

⁴⁷ vgl. ebd., S.140

⁴⁸ vgl. ebd., S.140

⁴⁹ Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache: „angemessen“ 2020 (Internetquelle)

für den Staat bei gleichzeitiger Eingrenzung des Aufgabenbereiches auf die rechtlich zu besorgenden Tätigkeiten.⁵⁰

2.2 Auslegung

Folgend wird die jeweilige Auslegung des § 1901 BGB durch die Autoren Jurgeleit/Kieß und Jürgens/Loer genauer betrachtet. Anschließend soll ein Vergleich beider Inhalte die wesentlichen Übereinstimmungen sowie Differenzen vorzeigen.

2.2.1 Auslegung nach Jurgeleit/Kieß

Nach Jurgeleit/Kieß ergibt sich aus dem ersten Absatz nicht nur der Umfang der Rechtspflichten des Betreuers, sondern auch weitere Nebenpflichten nach Maßgabe des § 1901 BGB, wie zum Beispiel die Pflicht zur Organisation, das Herstellen eines Vertrauensverhältnisses und die Häufigkeit des persönlichen Kontaktes, nebst Fehlen sonstiger Hilfen.⁵¹

Der Umfang soll sich nunmehr auf die rechtliche Betreuung belaufen. So soll der „Betreuer nur für die Rechtsfürsorge, nicht aber für tatsächliche Hilfeleistungen vergütet werden“.⁵² Hiermit legt der Gesetzgeber fest, dass jegliche andere Form der Betreuung nicht im Sinne dieser Rechtsnorm vergütet werden soll und entsprechend nicht Aufgabe des Betreuers ist. Dies birgt die Gefahr, dass die Betreuung sich tatsächlich ausschließlich auf die erforderliche, rechtliche Fürsorge beschränkt und somit der persönliche Kontakt zum Betreuten stark eingeschränkt wird. Vor dem Hintergrund der Beachtung des gesamten § 1901 BGB sollte dies jedoch ausgeschlossen sein.⁵³

Die Pflicht zur Organisation bedeutet, dass der Betreuer verpflichtet ist, rechtliche Aspekte für den Betreuten zu organisieren. So führt Jurgeleit/Kieß an, dass es dazu gehört, Dienstleistungserbringer zu beauftragen, was von Pflegediensten bis hin zur Inanspruchnahme von Leistungshilfen von Sozialhilfeträgern reichen kann.⁵⁴ Der Betreuer sei „nur für die Organisation der erforderlichen tatsächlichen Maßnahmen verantwortlich“.⁵⁵ Die evidente physische Hilfe ist demnach nicht Teil des Aufgabenbereiches eines Betreuers und sollte folglich ausdrücklich nicht von diesem durchgeführt, zumindest jedoch nicht vergütet werden. Ein weiterer Aspekt der Organisation ist das Entgegennehmen und sichere Verwahren von Urkunden sowie Unterlagen. Diese können aus Kontoauszügen, Verträgen

⁵⁰ Jurgeleit u. a. 2018, S. 389

⁵¹ vgl. ebd., S.386

⁵² vgl. ebd., S.398

⁵³ vgl. ebd., S.390

⁵⁴ vgl. ebd., S. 390

⁵⁵ BGH BtPrax 2011, 78 zit. nach Jurgeleit u. a. S. 390

und ähnlichen Aufzeichnungen bestehen, die für die Besorgung der rechtlich relevanten Aufgaben notwendig sind.⁵⁶

Mit Hinblick auf den persönlichen Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem ist es wichtig, dass diese ein intaktes Vertrauensverhältnis zueinander pflegen. Dies ist unmittelbar von Bedeutung, um eine Differenzierung zum vorher geltenden Vormundschaftsrecht zu ermöglichen. Weiterhin ist dieses Verhältnis notwendig, damit der Betreuer über die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten informiert ist, denn dies ist „das Wesen der Betreuung“.⁵⁷

Um dieses Wesen aufrechtzuerhalten ist der persönliche Kontakt unabdingbar. Er ist unmittelbar Teil der Aufgaben eines Betreuers. Die Frage in diesem Kontext ist jedoch, in welchem Maße dieser persönliche Kontakt stattfinden muss und inwieweit dieser vergütet werden kann. Eine allgemeingültige Antwort auf diese Frage gibt es nicht. Es obliegt der Entscheidung des Betreuers und muss spezifisch für jeden Fall selbst herausgefunden werden, zumindest was die Frage der Kontakthäufigkeit betrifft.⁵⁸ Die Antwort auf die Frage der Notwendigkeit und der Häufigkeit ergibt sich aus einer Rechtsprechung des Landesgerichts Leipzig. Diese beinhaltet, dass monatlich ein bis zwei Besuche als normal und ausreichend gelten. Zu beachten sei jedoch, dass auch die Begleitung zu Terminen wie Arztterminen oder Begleitung zum Gesundheitsamt erforderlich sein können.⁵⁹ Diese Entscheidung dient als Orientierung und es kann davon abgewichen werden, wenn es der Einzelfall zulässt. Darunter ist zu verstehen, dass Betreute, welche in einem Heim untergebracht sind und folglich permanent Kontakt zu Personal haben, nicht zwingend das gleiche Maß an persönlicher Betreuung benötigen wie eine alleinlebende Person mit einer Krankheit und ohne Pflege.⁶⁰ Zusätzlich kann der Kontakt zunächst bei einem neuen Betreuungsfall intensiv durchgeführt und nach erfolgreichem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses stückweise reduziert werden. Auf diese Weise kann der Besuch des Betreuten nicht Gefahr laufen, zu einer Formalie zu werden. Unnötige Besuche bleiben somit aus, der Kontakt bleibt anlassbezogen.⁶¹ Gestützt wird diese zeitliche Form der Betreuung durch das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz, das im § 5 Abs. 1 S. 1-2 VBVG die anzurechnenden Stundensätze vorgibt. Daraus ist zu entnehmen, dass der zu vergütende Zeitaufwand für den Betreuer im ersten Monat am höchsten ist und dann graduell sinkt. Von fünfeinhalb Stunden pro Monat in den ersten drei Monaten zu zweieinhalb Stunden pro Monat ab dem zwölften Monat. Diese Angaben beziehen sich auf den zeitlichen Aufwand, sofern der zu Betreuende den gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim hat. Trifft dies nicht zu, erhöht sich der zu vergütende Zeitaufwand in den ersten drei Monaten auf achteinhalb

⁵⁶ Jurgeleit u. a. 2018 S. 390 RN 19

⁵⁷ ebd., S. 390 Rn. 20

⁵⁸ vgl. ebd., S. 391 RN. 21

⁵⁹ vgl. LG Leipzig 1999 AZ: 12 T 3557/99

⁶⁰ vgl. Jurgeleit u. a. 2018, S. 391 Rn. 22

⁶¹ vgl. ebd. S. 391 RN. 23

Stunden und ab dem zwölften Monat auf viereinhalb. Ähnlich lässt sich dies im § 5 Abs. 2 VBVG wiederfinden. Dieser regelt jedoch den Stundensatz, vorausgesetzt, der zu Betreuende ist mittellos. Der Gesetzgeber geht schlussfolgernd davon aus, dass der Aufwand der Betreuung mit der Zeit sinkt und sich der persönliche Kontakt in einem ähnlichen Maße anpasst. Grundsätzlich ist es den Betreuern auf diese Weise auch erst möglich, die zeitlich intensiveren Fälle durch jene zu kofinanzieren, welche möglicherweise einfacher oder schneller zu bearbeiten sind. Die pauschalisierte Vergütung ist demnach darauf ausgelegt, ein Mittelmaß zwischen beiden Fällen zu ermöglichen.

Unter dem „Fehlen sonstiger Hilfen“ versteht Jurgeleit/Kieß, dass durch den Einsatz eines Betreuers nicht alle Hilfen automatisch erfüllt sind, sondern vielmehr die tatsächlichen Hilfen weiterhin fehlen und nicht durch den Betreuer selbst erfüllt werden.⁶² Wie zuvor festgestellt ist dies ein Effekt, welcher aus dem beschriebenen Umfang der Tätigkeiten entsteht. Die fehlenden Hilfen können und sollen zum einen organisiert werden, müssen jedoch nicht ausschließlich durch andere ausgeführt werden. Es ist möglich, dass der Betreuer selbst Hilfeleistungen erbringt, falls diese sonst nicht erfüllt werden könnten. Beispielhaft für das Ausbleiben anderer Hilfen wäre, wenn diese in einem realistischen Rahmen nicht existieren. Sei es aufgrund von zurückzulegender Strecke, zeitlichen oder finanziellen Aufwands oder gar aufgrund des vollständigen Fehlens bestimmter Dienstleister. Diese Hilfe wäre gegenüber dem Gesetzgeber als Ausnahme zu betrachten, da nicht von einem Betreuer erwartet wird, diese tatsächlichen Hilfen zu leisten. Jurgeleit/Kieß geht davon aus, dass sogar die Bereitschaft für soziale Betreuung, welche in der Regel dazu beitragen kann, seelischen oder sozialen Bedürfnissen nachzukommen, durch die zuvor erwähnte pauschalisierte Vergütung deutlich gesunken sei.⁶³ Sofern der Betreuer selbst nicht in der Lage ist, entsprechende fehlende Hilfen zu organisieren, soll er diese „notfalls durch eine Veränderung der Lebensverhältnisse des Betreuten sicher[...]stellen.“⁶⁴

2.2.2 Auslegung nach Jürgens

Die Kommentierung des § 1901 Abs. 1 BGB nach Jurgeleit/Kieß wird durch den Kommentar von Jürgens/Loer bestätigt, jedoch bringt dieser weitere wichtige Aspekte mit ein. Es wird argumentiert, dass der § 1901 BGB die *Magna Charta* der Betreuung und damit die zentrale Norm des Betreuerhandelns ist.⁶⁵ Diese Aussage lässt sich unterstreichen durch den Titel des Paragraphen, der einen ähnlichen Inhalt suggeriert, ihn jedoch nicht als alleiniges Werkzeug für die inhaltliche Ausgestaltung des Betreuerhandelns präsentiert: „Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers“ (§ 1901 BGB). Die

⁶² vgl. Jurgeleit u. a. 2018, S. 392 Rn. 26

⁶³ vgl. ebd., S. 392 Rn. 27

⁶⁴ ebd., S. 392 Rn. 28

⁶⁵ vgl. Jürgens u. a. 2019, BGB § 1901 Rn. 1

Auslegung durch Jürgens/Loer gibt einen weitläufigeren Blick auf die Inhalte des Betreuerhandelns als die Vorschrift selbst. Dennoch offenbart diese in Zusammenhang mit dem Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und der UN-Behindertenrechtskonvention, dass es „die unbestrittene Aufgabe der Betreuung [ist], die Selbstbestimmung der Betreuten zu wahren und zu verwirklichen“.⁶⁶ Die UN-BRK verfolgt das Ziel, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Hierbei geht es nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern um die Gleichstellung mit anderen Menschen vor dem Gesetz. Die Konvention muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden, da nach § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB explizit Volljährige mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen genannt werden und damit ausdrücklich ein Teil der rechtlichen Betreuung sind.

Jürgens/Loer geht bei den Tätigkeiten des Betreuers weiter darauf ein, dass es vor allem darum geht, es dem Betreuten nicht nur zu ermöglichen, sondern ihn direkt dabei zu unterstützen, Entscheidungen selbst zu treffen und diese rechtlich umzusetzen.⁶⁷ Diese Auslegung ist von Bedeutung, da die rechtliche Betreuung nach § 1869 Abs. 2 S. 1 BGB, § 1901 Abs. 1 BGB und § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB diese Form der Hilfe nicht ausdrücklich vorschreibt. Dafür wird jedoch festgelegt, dass rechtliche Angelegenheiten, für die der Betreuer bestellt wurde, durch den Betreuer selbst geregelt werden - falls sie den Wünschen des Betreuten entsprechen.

Wie im Exkurs über die Geschichte des Betreuungsrechts bereits erwähnt, stellt Jürgens/Loer fest, dass das nachträgliche Einfügen des ersten Absatzes des § 1901 BGB im Jahr 1999 primär zum Ziel hatte, die rechtliche Hilfe als zentrale Aufgabe des Betreuers zu definieren und eine Abgrenzung zur sozialen Hilfe zu schaffen.⁶⁸ Die Abgrenzung zur tatsächlichen Hilfe schien notwendig, hatte aber zur Folge, dass Betreuer Gefahr liefen, in ein reines Verwaltungshandeln überzugehen.⁶⁹ Trotz dieser Regelung wird erwähnt, dass es unter Umständen dazu führen kann, dass Betreuer selbst Hilfe leisten. Jürgens/Loer erwähnt hier das Beispiel eines kleinen ambulanten Pflegedienstes für kleine Hilfestellungen, der entweder nicht angeboten wird oder dessen Organisation als Hilfeleistung durch den Betreuer einen so hohen Zeitaufwand mit sich ziehen würde, dass es schneller wäre, wenn der Betreuer diese Hilfe selbst durchführe.⁷⁰

Der persönliche Kontakt ist ein integraler Bestandteil der Betreuung. Sie kann auf verschiedene Weisen durchgeführt werden. So muss der Kontakt nicht zwingend in physischer Form stattfinden, da auch Telefongespräche als Kontakt gewertet werden können. Aus § 1908i in Verbindung mit dem § 1837 Abs.

⁶⁶ ebd., BGB § 1901 Rn. 1

⁶⁷ vgl. ebd., BGB § 1901 Rn. 2

⁶⁸ vgl. ebd., Rn. 3

⁶⁹ vgl. ebd., Rn. 3

⁷⁰ vgl. ebd., Rn. 3

2 S. 2 BGB kann dies abgeleitet werden.⁷¹ Der § 1908i BGB regelt Vorschriften, die nicht unter der rechtlichen Betreuung eingeordnet sind, jedoch sinngemäß dafür Anwendung finden sollen. Der § 1837 Abs. 2 S. 2 BGB regelt die Beratung und Aufsichtspflichten des Familiengerichts in Bezug auf Vormünder. Der zweite Satz des zweiten Absatzes besagt, dass die Einhaltung des persönlichen Kontaktes zwischen Vormund und Mündel durch das FamG beaufsichtigt werden soll. Wenn man diese Vorschrift sinngemäß auf die rechtliche Betreuung anwendet, wird ein persönlicher Kontakt zur Pflicht zwischen Betreuer und Betreutem. Darüber hinaus ist nicht mehr das FamG, sondern das Betreuungsgericht zuständig und kann entsprechend handeln. Nur durch den persönlichen Kontakt können auch weitere Aufgaben der rechtlichen Betreuung erfüllt werden. Darunter fallen unter anderem das Feststellen des mutmaßlichen Willens und die Beachtung der Wünsche und Vorstellungen des Betreuten nach § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB. Sofern der erforderliche Kontakt zum Betreuten nicht gehalten wird oder nicht ausreichend stattfindet, kann der Betreuer unter Berücksichtigung des § 1908b Abs. 1 S. 2 BGB entlassen werden: „Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer [...] den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat.“⁷² Nach Jürgens/Loer wird dem Betreuer eine Eigenständigkeit in seinem Betreuerhandeln zugeschrieben. Das bedeutet, dass der Betreuer im Rahmen seines ihm „übertragenen Aufgabenkreises und den Vorgaben des Gesetzes“⁷³ Entscheidungen in eigener Verantwortung treffen darf. Unter der Voraussetzung, dass diese dem Willen des Betreuten nicht grundsätzlich zuwiderlaufen, sind diese auch nicht durch das Betreuungsgericht zu beanstanden.

Die Problematik um die tatsächliche Hilfe leitet Jürgens/Loer mit dem Absatz § 1897 Abs. 1 BGB ein, dessen Formulierung er als „missverständlich“ deklariert.⁷⁴ Erläutert wird hier der Konflikt in der Auslegung des persönlichen Betreuens, welches nicht als Hilfeleistung ausgelegt werden soll, da diese nach § 1869 Abs. 2 S. 2 BGB ausgeschlossen sein sollte.⁷⁵ So besagt dieser Absatz, dass Betreuung nicht notwendig ist, sofern die Hilfen durch einen anderen, nicht gesetzlich bestellten Vertreter ebenso gut ausgeführt werden können. Gemeint sind erneut Pflegedienste, Verbände, Verwandtschaft und Dienstleister. Hintergrund dieser Regelung ist, dass sich die rechtliche Betreuung von den sozialen Hilfen abgrenzen will, da die inhaltlichen Aufgabenkreise unterschiedliche sind, auch wenn es Schnittmengen gibt. Dem Betreuten soll durch einen Betreuer vorrangig ein Beistand gewährt werden, der ihn unterstützt, sich im Hilfesystem selbstständig zurecht zu finden.⁷⁶

⁷¹ vgl. ebd., Rn. 5

⁷² vgl. ebd., Rn. 5

⁷³ ebd., Rn. 6

⁷⁴ vgl. Jürgens u. a. 2019, BGB § 1901 Rn. 7

⁷⁵ vgl. ebd.,

⁷⁶ vgl. ebd., Rn. 7

Unter der Überschrift „Handeln zum Wohl des Betreuten“ werden die folgenden Themen weiter ausgeführt: Handlungsanweisung für Betreuer, Einzelfallentscheidung und eigenständige Lebensführung. Mit den nachfolgend bearbeiteten Inhalten schließt Jürgens/Loer seinen Kommentar zum § 1901 BGB ab.

Die Handlungsanweisungen und der Maßstab des Betreuerhandelns sind das Wohl des Betroffenen.⁷⁷ Es geht hierbei um das subjektiv, vom Betreuten empfundene Wohl und darf nicht abhängig gemacht werden von den Lebensweisen und Betrachtungen des Betreuers, auch wenn diese womöglich nicht den gesellschaftlichen Vorstellungen von Normalität entsprechen.⁷⁸ Was unumstritten dem Betroffenen zugutekommt, darf und soll zum Teil durch den Betreuer in Anspruch genommen beziehungsweise genutzt werden. Darunter verstehen sich „Unterhaltsansprüche, Sozialleistungen, Bereicherungsansprüche, Schadensersatzansprüche“⁷⁹ und ähnliche vorteilhafte Ansprüche. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass es nicht zu dem Aufgabenkreis gehört, ausnahmslos alle wirtschaftlichen Faktoren abzudecken und zu bestimmen. Den Wünschen ist auch dann zu entsprechen, wenn sie die finanzielle Lage verschlechtern. Als Beispiel kann der Erwerb von Haushaltselektronik genannt werden, der durch den Betreuer nicht per se abgelehnt werden soll, solange es dem Willen des Betroffenen entspricht. Folglich sind auch der Erhalt des Vermögens oder gar die Mehrung des Vermögens nicht Aufgabe des Betreuers, wie Jürgens/Loer feststellt.⁸⁰

Die Einzelfallentscheidung ist von Relevanz, da sie erst die Betreuung auf persönlicher Ebene verwirklicht. Unter Einzelfallentscheidung ist zu verstehen, dass den individuellen Umständen eine hohe Relevanz zugesprochen wird. Ein greifbares Beispiel ist die Unterbringung in einem Pflegeheim, die eine intensive Prüfung mit sich zieht. Es ist zu ermitteln, ob es dem Wohl und dem Willen des Betreuten entspricht und ob es Möglichkeiten gibt, eine andere Form der Unterbringung zu ermöglichen. Denkbar wäre der Verbleib in der eigenen Wohnung mit Beihilfe durch zusätzliche Dienstleistungen wie „Putzhilfe, ambulanter Pflege, Essen auf Rädern etc.“⁸¹ Erst wenn diese Entscheidung nicht durch pauschalisierte Ablaufpläne oder Erfahrungen geregelt, sondern auf die Bedürfnisse des Betroffenen geachtet wird, kann von einer Einzelfallentscheidung die Rede sein. Im weiteren Ausmaß sollte diese Form der Entscheidungsfindung im Umkehrschluss für jeden einzelnen Betreuten stattfinden.

Der letzte Absatz aus dem Kommentar von Jürgens/Loer beschäftigt sich mit der eigenständigen Lebensführung. Ein guter Einstieg bildet Artikel 2 des Grundgesetzes, der die freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person regelt.

⁷⁷ vgl. ebd., Rn. 8

⁷⁸ vgl. ebd., Rn. 8

⁷⁹ Jürgens u. a. 2019, BGB § 1901 Rn. 8

⁸⁰ vgl. Jürgens u. a. 2019, BGB § 1901 Rn. 8

⁸¹ ebd., Rn. 9

Bereits der erste Absatz besagt, dass jeder das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit hat. Dies findet nur Anwendung, sofern hierdurch nicht gegen Rechte Dritter oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung beziehungsweise das Sittengesetz verstoßen wird. So ist es jedem selbst überlassen, wie er das eigene Leben gestalten möchte. Spezifischer auf die Betreuung bezogen findet hier der § 1901 Abs. 2 S. 2 Anwendung. Dieser bestimmt, dass zum Wohl des Betreuten auch die Möglichkeit dazugehört, dass dieser sein Leben im Rahmen seiner Fähigkeiten nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten darf. Dies ist durch den Betreuer zu beachten und der Betreute ist in seinen subjektiven Wünschen und in seiner Lebensplanung „zu respektieren und zu fördern“.⁸² Eine weitere Erwähnung des Art. 2 Abs. 1 GG findet sich in dem bekannten „Recht auf Verwahrlosung“, der durch Jürgens/Loer dazu verwendet wird zu erklären, dass es auch dann noch von höchster Bedeutung ist, den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, wenn dieser vor der drohenden Verwahrlosung steht. Ein Eingriff ist erst dann möglich und berechtigt, wenn eine unmittelbare Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit bevorsteht. Doch selbst dann steht der Eingriff der Frage gegenüber, ob dem Betreuten die eigene Freiheit wichtiger ist als sein Wohlbefinden.⁸³ Das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigentum sind nach § 823 BGB zu schützenden Rechte. Auch hier bedarf es einer Abwägung durch den Betreuten, inwieweit dieser bereit ist, diese zu beeinträchtigen.

2.2.3 Vergleich und Auswertung der Kommentierungen

Die Kommentierungen des § 1901 BGB durch Jurgeleit/Kieß und Jürgens/Loer wurden in dieser Abhandlung nicht vollständig wiedergegeben, sondern in verkürzter Form dargestellt. Im Fall von Jurgeleit/Kieß belief sich die thematische Auseinandersetzung speziell auf den ersten Absatz, während nach Jürgens/Loer zum Teil auch mehr betrachtet wurde. Trotzdem lassen sich zwischen beiden Werken Parallelen erkennen, die sich nicht nur auf die rein rechtlichen Aspekte, sondern vielmehr auf deren Auslegung belaufen. Um eine Schlussfolgerung möglich zu machen, ist ein direkter Vergleich nötig, der nachfolgend in Form einer Zusammenfassung erfolgt.

Beide Autoren verweisen darauf, dass der § 1901 BGB von zentraler Bedeutung ist. Während Jürgens/Kieß ihn als elementar und zentral bezeichnet, geht Jürgens/Loer so weit, ihn als die *Magna Charta* der rechtlichen Betreuung zu betiteln.⁸⁴ Da die Paragraphen § 1896 bis § 1900 BGB vor allem die Voraussetzungen und die Beziehung zwischen Betreuungsgericht und Betreuer regeln, ist diese Annahme nicht abwegig. Die Regelungen ab dem § 1902 bis einschließlich § 1908i BGB beinhalten neben dem Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungsgericht auch Ausnahmeregelungen wie der § 1905 BGB

⁸² ebd., Rn. 10

⁸³ ebd., Rn. 10

⁸⁴ vgl. Jurgeleit u. a. 2018, BGB § 1901 Rn. 1 und Jürgens u. a. 2019, BGB § 1901 Rn. 1

(Sterilisation) und verwaltungstechnisch relevante Abschnitte wie Genehmigungen durch das Betreuungsgericht bei Zwangsmaßnahmen, Ausstattung oder Aufgabe der Mietwohnung (§ 1906a, § 1907, § 1908 BGB), nebst Regelungen zur Entlassung, Neubestellung und Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt (§ 1908b, § 1908c, § 1908d BGB). Ausdrücklich der § 1901 BGB regelt die Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem sowie die inhaltlichen Aufgaben des Betreuers. Es ist daher richtig anzunehmen, dass dieser Paragraf eine zentrale Rolle spielt, und sei es nur für den Betreuten selbst. Ebenso die folgenden Rechtsnormen, zugehörig zur vorherigen, dienen mehr oder minder einer Regelung zwischen Betroffenen und Betreuer. Damit gemeint sind § 1901a, § 1901b und § 1901c BGB, in denen die Patientenverfügung, der Patientenwillen sowie Betreuungswünsche und die Vorsorgevollmacht zur Geltung kommen. Wenn man diese Paragraphen in die Gesamtbetrachtung des § 1901 BGB mit einbezieht, so erhält man ein komplexes Konstrukt der Betreuung aus Sicht der direkt Beteiligten, ohne die Verwaltung oder ähnliche Abläufe zu beinhalten. Es ist zu schlussfolgern, dass die ursprünglichen Aussagen durch Jurgeleit/Kieß und Jürgens/Loer, dass dieser Rechtsnorm eine zentrale Bedeutung in der rechtlichen Betreuung zugeschrieben wird, vollkommen begründet und korrekt sind.

Den ersten Absatz des § 1901 BGB betreffend, sind sich beide Autoren erneut sehr einig in der Auslegung. Das Augenmerk liegt hier bei der Tätigkeitsbeschreibung des Betreuers und der damit verbundenen rechtlichen Fürsorge. Während bei beiden zunächst ein entstehungsgeschichtlicher Einstieg zu finden ist, der erklärt, dass der Staat sich finanzielle Vorteile sowie eine Abgrenzung zur sozialen Hilfe erhofft, bringen die Autoren darauf unterschiedliche Sichtweisen auf die Bedeutung des Wortes *rechtlich*. Jürgens/Loer sieht hierin die gewollte Abgrenzung zu tatsächlicher Hilfe und erläutert, dass diese den entsprechenden Dienstleistern übertragen werden muss und die Pflege als diese nicht Aufgabe des Betreuers sei. Bei Jurgeleit/Kieß ist ein sehr ähnlicher Ansatz zu beobachten. Hier wird ebenfalls die Gefahr der rein rechtlichen Betreuung erkannt, wobei diese dann sehr drastisch als Verwaltungshandeln beschrieben wird, beziehungsweise die Gefahr, es zu diesem werden zu lassen. Diese erkannte Gefahr ist durch die Formulierung des § 1901 Abs. 1 BGB durchaus berechtigt, da er eine Auslegung zulässt, was als persönliche Betreuung, wie in § 1897 Abs 1 BGB festgehalten, gilt. Ein Beschluss des Bayrischen Obersten Landegerichts von 2002 schlägt hier vor, dass eine persönliche Betreuung nötig für die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses sei und die Häufigkeit des Kontaktes abhängig vom Einzelfall zu entscheiden ist, jedoch ein bis maximal zwei Mal im Monat als erforderlich angesehen wird.⁸⁵

Was möglicherweise als ein direktes Resultat der persönlichen Betreuung gesehen werden kann, ist die Hilfe, die dem zu Betreuenden hierdurch gewährt wird. Während beide Kommentierungen eindeutig bestimmen, dass die Betreuung vor allem dazu dienen soll, die rechtlichen Aspekte, je nach

⁸⁵ vgl. BayObLG FamRZ 2020 (Internetquelle)

Aufgabenkreis, zu decken, wird aber ebenso darauf verwiesen, dass dem Betreuten in der Wahl der tatsächlichen Hilfen Unterstützung geboten werden soll. Sofern der Betroffene diese benötigt, ist seinen Wünschen und Vorstellungen dazu in einem angemessenen Rahmen zu entsprechen. Beide Autoren vermerken, dass es auftreten kann, dass der Aufwand der Organisation dieser Hilfen nicht immer den tatsächlichen Aufwand der Hilfe rechtfertigen. In Jürgens/Loer -BGB § 1901 Rn. 3 wird dies mit dem Beispiel der Inanspruchnahme eines ambulanten Hilfsdienstes angeführt und es wird auf einen Beschluss vom BayObLG verwiesen, der festhält, dass diese Hilfen nicht vergütungsfähig sind.⁸⁶ Die Vergütung ist hierbei nicht mehr so relevant, da das 2. BtÄndG 2005, das VBVG Einzug erhielt, eine pauschalisierte Vergütung der Betreuer beinhaltet. Es lässt sich schlussfolgern, dass tatsächliche Hilfe erforderlich sein kann. Beide Kommentierungen sind sich einig, dass diese Form der Hilfeleistung nicht vom Gesetzgeber vorgesehen ist, sie jedoch in Ausnahme- und Einzelfällen eintreten kann.

⁸⁶ vgl. Jürgens u. a. 2019 BGB § 1901 Rn. 3 und vgl. BayObLG, Beschluss vom 29.7.1998 - 3Z BR 102/98 (Internetquelle)

3. Anwendung

Dieses Kapitel befasst sich zunächst mit einer Umfrage zu der Thematik der rechtlichen Betreuung. Anschließend folgen eine Ergebnisanalyse sowie ein Erklärungsansatz für die Resultate.

3.1 Hypothesenbildung

Die Kommentierungen haben mehrfach eine Problematik behandelt, die augenscheinlich kein Problem sein sollte. Die tatsächliche, physische Hilfe für Betreute, durch den Betreuer. Der Gesetzgeber sieht diese ausdrücklich nicht vor und spricht nur von einer rechtlichen Betreuung (§ 1901 Abs. 1 BGB). Trotzdem erwähnten beide Autoren in ihren Kommentaren, wie wichtig diese Abgrenzung zur sozialen Hilfe ist und es nichtsdestotrotz zu Ausnahmen kommen kann. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage diese Annahmen getroffen wurden und ob sie begründet sind. Daher scheint es notwendig, eine Erhebung zu diesem Thema in Form einer stichprobenartigen Umfrage durchzuführen. Die zugrundeliegende Fragestellung lautet demnach: „Ist die tatsächliche, physische Hilfe für Betreute Teil der rechtlichen Betreuung?“. Die damit verbundene Hypothese ist, dass Hilfe geleistet wird, auch wenn der Gesetzgeber dies nicht fordert.

3.2 Methodik

Empirisches Forschen ist eine Bezeichnung für die Anwendung von Wissenschaftlichen Methoden zur lösungsorientierten Bearbeitung von Forschungsfragen. Gewisse Grundsätze müssen beachtet werden. Dazu zählen unter anderem eine begründete Auswahl der Forschungsmethode.⁸⁷ Forschungsmethoden können qualitativer, aber auch quantitativer Form entsprechen.

Die qualitative Forschung befasst sich vor allem mit der Subjektivität, den persönlichen Lebenswelten einzelner Menschen. Entsprechend sollen diese Menschen nicht mit Entscheidungsfragen bedrängt werden. Es soll ihnen viel mehr die Möglichkeit gegeben werden, ihre Persönlichkeit einfließen zu lassen. Besonders in Einzelfallanalysen findet diese Methodik Anwendung, ein Beispiel hierfür ist das Interview.⁸⁸

Die quantitative Forschung beinhaltet primär Sachverhalte, die in Zahlen und Fakten darzustellen sind. Relevant sind hier nicht die einzelnen Ergebnisse bestimmter Teilnehmer, sondern Mittelwerte, Statistiken, Zusammenhänge und Prozente. Ein Beispiel für qualitative Forschung ist eine standardisierte Umfrage.⁸⁹

⁸⁷ vgl. Hug/Poscheschnik. 2020, S. 34

⁸⁸ vgl. ebd., S. 110-111

⁸⁹ vgl. ebd., S. 108-109

Diese Arbeit bedient sich aufgrund der gestellten Hypothese an der quantitativen Forschung. Begründet ist dies darin, dass ein Einblick geschaffen werden soll, der mehr Repräsentanz und einen Querschnitt der Bevölkerung mit sich bringt als die Befragung einer einzelnen Person. Spezifischer wird die Form der Umfrage Anwendung finden, da diese gegenüber einzelner Interviews weniger zeitintensiv ist und trotzdem ein auswertbares Ergebnis mit sich bringt. Zusätzliche Faktoren sind die Anonymität der Befragten, sowie ein geringer Aufwand in Zeit und Kosten bei der Erstellung und Durchführung. Besonders bei der Online-Umfrage kommen die zuvor genannten Punkte zum Tragen und ergeben den Vorteil, dass sie für möglichst viele Teilnehmende leicht zugänglich gemacht werden kann. In einer kritischen Betrachtung sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Form der Umfrage die Gefahr birgt, keine hohe Rücklaufquote zu erzielen. Eine repräsentative Auswertung ist dann nur bedingt möglich. Weiterhin gibt es auch keine Garantie für die Gewissenhaftigkeit in der Beantwortung der Fragen, was zu einer Verfälschung der Ergebnisse führen kann. Dies kann zusätzlich durch die falsche Auswahl der Befragten oder falsche Fragestellungen gefördert werden.

3.3 Die Online-Umfrage

Die Umfrage zu der Hypothese sollte zunächst nicht im Internet oder *Online* stattfinden, sondern in physischer Form. Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie hätte sich eine persönliche Befragung nicht geeignet, darüber hinaus gab es Schwierigkeiten, die gewünschte Zielgruppe zeitnah zu erreichen. Aus diesen Gründen wurde darauf verzichtet. Die mögliche Alternative war eine Online-Umfrage mit Hilfe des Umfragetools der Hochschule Neubrandenburg. Dieses ist das Online-Umfrage-System *LimeSurvey*. Zur Nutzung des Tools ist eine Registrierung im ZIMT (Zentrum für Informations - und Medientechnologie) erforderlich. Auf die Nutzung dieses Angebotes für diese Erhebung musste aufgrund langer Wartezeit für die Registrierung verzichtet werden. Darüber hinaus war abzusehen, dass das System zu umständlich für die Erstellung eines kurzen, Fragebogens war. Die Alternative wurde auf www.umfrageonline.com gefunden. Hier waren die Registrierung sowie Nutzung im Rahmen der Forschung effizienter und einfacher möglich. Des Weiteren ist die Hochschule Neubrandenburg auf der Webseite als Bildungseinrichtung gelistet und gewährt Studenten einen kostenlosen Zugang.

Ein wichtiger Aspekt in der Durchführung von Online-Umfragen ist es zu vermeiden, dass einzelne Personen das Gesamtbild verfälschen. Da dies in der Regel nur möglich ist, wenn zu wenig Leute befragt werden, oder eine Person die Umfrage mehrfach durchführen kann, ist dies pro Person nur ein Mal möglich. Die technischen Hintergründe sind nicht Teil oder Umfang dieser Arbeit. Jedoch ist anzunehmen, dass die enuvo GmbH, welche www.umfrageonline.com betreibt, auf Verläufe, Cookies oder sogar IP-Adressen zugreifen kann, um eine Mehrfachbeantwortung zu verhindern.

Die erstellte Umfrage umfasst 10 Seiten mit insgesamt 8 Fragen. Die Online-Umfrage wurde über soziale Netzwerke wie Facebook, Whatsapp, Thesius und Onlineforen gezielt an relevant erscheinende Personenkreise verteilt. Darunter zählen Juristen, Berufsbetreuer und Personen, die im Feld der Sozialen Arbeit tätig sind. Die Fragen sind inhaltlich aufeinander aufbauend und sollen eine möglichst informierte Antwort liefern, weshalb Abschnitte mit thematischer Aufklärung eingefügt wurden. Neben einleitenden Worten sowie einem Schluss und einer Erklärung zu der Umfrage selbst, gab es die Möglichkeit eine eigene Meinung festzuhalten. Die ersten zwei Fragen bilden eine Grundlage zur Auswertung der Daten. Sie erfragen das Geschlecht sowie das Alter der befragten Person. Alle Fragen, welche mit einem Stern markiert sind, in dieser Ausarbeitung sowie in der Umfrage selbst, waren Pflichtangaben und mussten beantwortet werden.

3.3.1 Fragen und Ergebnisse

Frage 1: „Welchem Geschlecht fühlen Sie sich angehörig?“ *

Die ersten beiden Fragen nach Alter und Geschlecht sind für diese Umfrage eine reine Datenerfassung. Sie wurden nicht mit einem tieferen Ziel zur Korrelation der Antworten gestellt, geben jedoch die Möglichkeit dazu. Von 28 Teilnehmern haben insgesamt 13 angegeben, weiblich zu sein, 14 männlich und eine Person als Divers. Die Aufnahme der Antwortmöglichkeit „Andere/Keine Angabe“ begründet sich darin, dass keine inhaltliche Verbindung zum Geschlecht hergestellt werden sollte und somit die Option von noch mehr Anonymität gewährt werden sollte. Diese Antwort hat jedoch keiner gewählt.

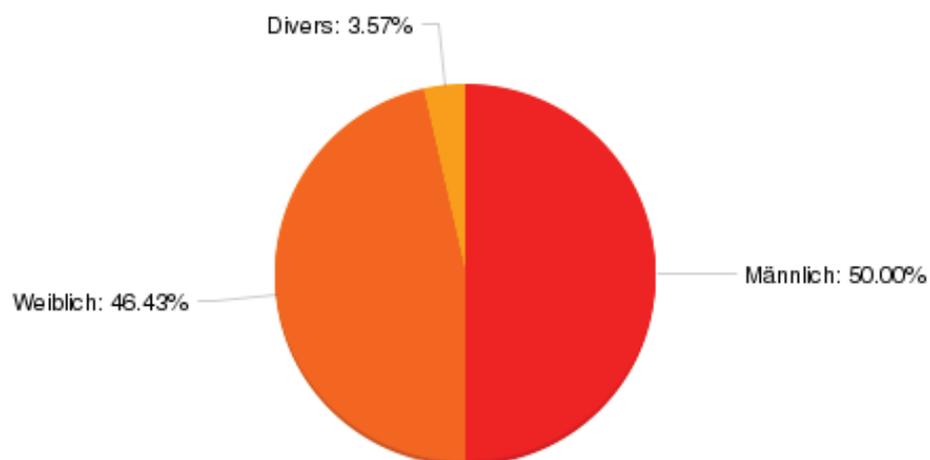


Abbildung 1 Geschlecht, n=28

Frage 2: „Wie alt sind Sie?“ *

Die Frage nach dem Alter wurde 28-mal beantwortet es sind Altersstufen von 2 bis 63 vertreten, wobei davon auszugehen ist, dass das Alter von 2 Jahren nicht absichtlich gewählt wurde. Das Durchschnittsalter aller Teilnehmern belief sich auf 26 Jahre, unter Ausschluss der Altersangabe von 2 Jahren. Mit dieser Berücksichtigung ergibt sich ein Mittelwert von 25 Jahren.

2. Wie alt sind sie?	
23	25
25	34
25	20
21	63
21	24
22	31
20	28
20	27
20	46
24	26
21	21
24	25
21	23
20	2
Mittelwert= 25,07142857	
n=28	

Abbildung 2 Alter, n=28

Frage 3: „In welchem der folgenden Bereiche sind sie tätig oder haben Erfahrung durch Beruf/Studium?“ *

Für diese Ausarbeitung relevant war vor allem die dritte Frage, die den Beruf bzw. die Beschäftigung erfragte. Da nicht nur die Erfahrungsberichte von Berufsbetreuern, sondern auch die mögliche Auslegung durch ähnliche Berufe in Frage kam, wurde Soziale Arbeit ebenfalls gelistet. Jura/Recht wurde aufgenommen, da die zugrunde liegende Hypothese auf Gesetzen basiert und eine Meinung durch Juristen als sinnvoll erschien. Die letzte Kategorie „Andere“ wurde eingefügt, da Interesse von Dritten an der Befragung angedeutet wurde, die persönliche Kontaktpunkte zur rechtlichen Betreuung besaßen. Von 28 Teilnehmern haben 4 angegeben, in der Betreuung tätig zu sein, 14 weitere im Bereich Jura/Recht, gesamt 6 in der Sozialen Arbeit und nur 4 Personen mit anderen Berufs- oder Tätigkeitsfeldern.

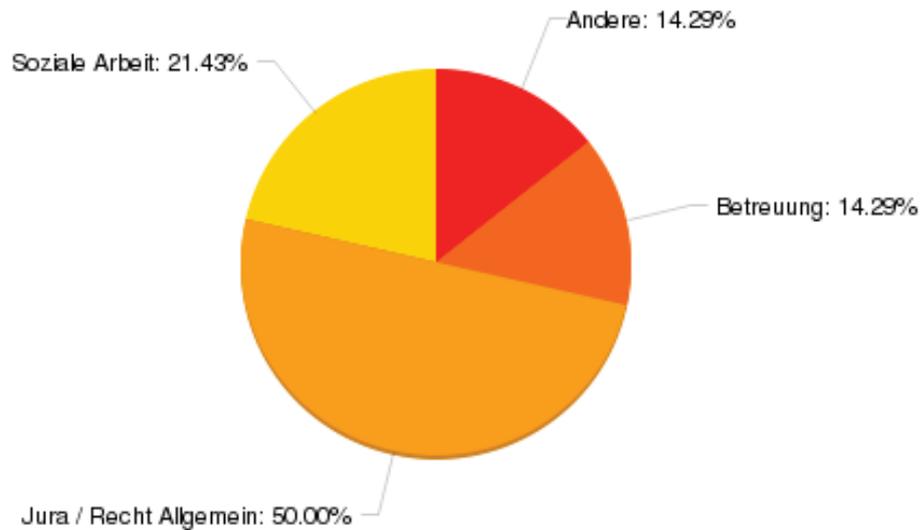


Abbildung 3 Tätigkeitsfeld, n=28

Frage 4: „Haben Sie Erfahrung mit der rechtlichen Betreuung von Erwachsenen, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch zu finden ist?“ *

Die Frage auf Seite 4 der Umfrage ist von Relevanz, da besonders bei den befragten Juristen sowie Personen der Sozialen Arbeit nicht vorausgesetzt werden kann, dass diese über ein tiefgreifendes Wissen über die Thematik besitzen. Folglich führte die Wahl der Antwort „Nein“ zunächst zu einer allgemeinen Erläuterung der rechtlichen Betreuung, welche für die Verständlichkeit von Wikipedia übernommen wurde und absichtlich nicht aus einem Fachbuch oder durch eigene Erläuterung. Bei der Auswahl „Ja“ wurde dieser Schritt übersprungen. Von 28 Teilnehmern haben 9 mit Ja geantwortet, 19 mit Nein.

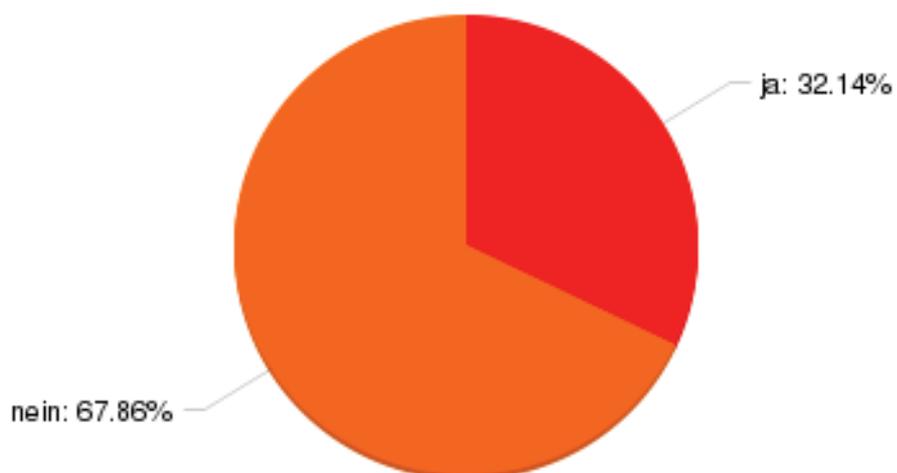


Abbildung 4 BtR. Erfahrung, n=28

Dies dient nur zur Information:

Die rechtliche Betreuung ist ein deutsches Rechtsinstitut, durch das Volljährige Unterstützung, Hilfe und Schutz erhalten, wobei ein für sie bestellter (gesetzlicher) Betreuer unter gerichtlicher Aufsicht die Vertretungsmacht nach außen erhält, im Innenverhältnis aber zur Beachtung des Willens des Betreuten verpflichtet ist.

Die Betreuung wurde durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz eingeführt und wird in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt.

Quelle: "Betreuung (Recht)" - Wikipedia

Abbildung 5 Info BtR.

Frage 5: „Haben Sie schonmal vom Paragrafen 1901 BGB (Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers) gehört?“ *

Nach einer grundsätzlichen Erläuterung der rechtlichen Betreuung folgte nun die explizite Frage nach dem Paragrafen § 1901 Abs. 1 BGB. Wer diese Frage mit „Nein“ beantwortete, sollte erneut auf eine aufklärende Seite geleitet werden. Aufgrund eines Fehlers in der Erstellung dieser Umfrage wurde diese Erklärung bei der nächsten Frage angezeigt, unabhängig von der Wahl der Antwort. Da nur 9 Personen die Frage zuvor mit „Ja“ beantwortet haben, wurde auch nur dieser Personenzahl die Frage nach dem Wissensstand zum Paragrafen 1901 BGB gestellt. Von diesen Teilnehmern antworteten 2 mit „Nein“ auf die Frage, ob sie diese gesetzliche Regelung kennen. 7 antworteten mit „Ja“.

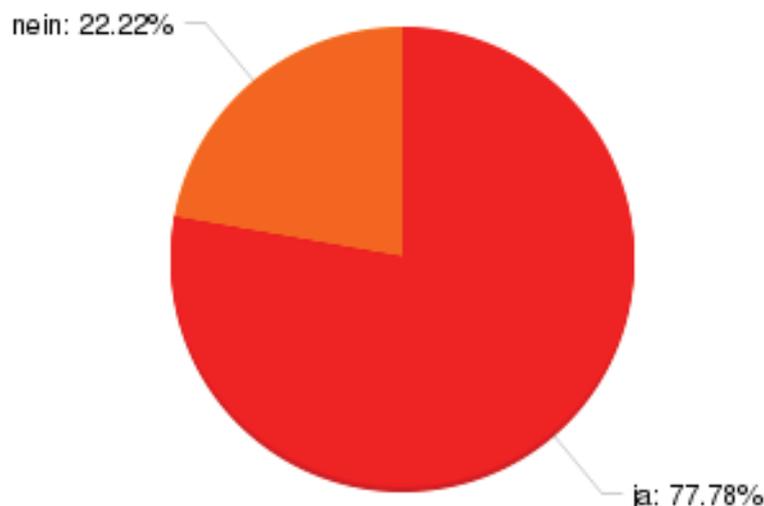


Abbildung 6 § 1901 BGB, n=9

Frage 6: „Was gehört in Ihren Augen zu den Aufgaben des Betreuers gegenüber dem Betreuten?“ *

Auf Seite 7 wurde nun eine der beiden Fragen gestellt, die für die Beantwortung der Hypothese besonders relevant schienen. Es sollte bestimmt werden, was aus Sicht des Befragten zu den Aufgaben des Betreuers gehört. Die Antwortmöglichkeiten sind auf 7 begrenzt, wobei eine davon die Möglichkeit bietet, eine eigene Aufgabe in eine offene Nennung einzutragen. Um möglichst wenig suggestiv zu arbeiten wurde an dieser Stelle ein Werkzeug des Online-Umfrage-Systems genutzt, welches die Antwortmöglichkeiten durch Zufall anordnet. Ausgenommen hierbei die Möglichkeit der eigenen Eingabe. Ziel war es, die Auslegung des Paragraphen beziehungsweise die Erfahrung der Befragten Person herauszufinden. Alle Teilnehmer haben diese Frage beantwortet. Mit 19 Mal ausgewählt lag die Antwort „Persönlicher Kontakt“ auf Nummer eins, gefolgt von jeweils 13 Antworten für „Minimale Alltagshilfen“ sowie „Rein rechtliche Hilfen“. Der „Besuch des Betreuten“ wurde von 11 Personen ausgewählt, die Antwort „Keine Hilfe, reine Verwaltung durch den Betreuer“ von 4. Die am wenigsten genutzte Antwortmöglichkeit war „Andere“ mit einem Textfeld zur eigenen Angabe. Dieses wurde 3 mal angegeben, mit zwei gültigen Antworten. Die Option „Keine Alltagshilfen“ wurde nicht ein einziges Mal ausgewählt. Durch die mögliche Mehrfachauswahl wurden 63 Antworten abgegeben.

Anwendung rechtliche Betreuung

60 %

Auszug Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

Abbildung 7 Auszug § 1901 BGB

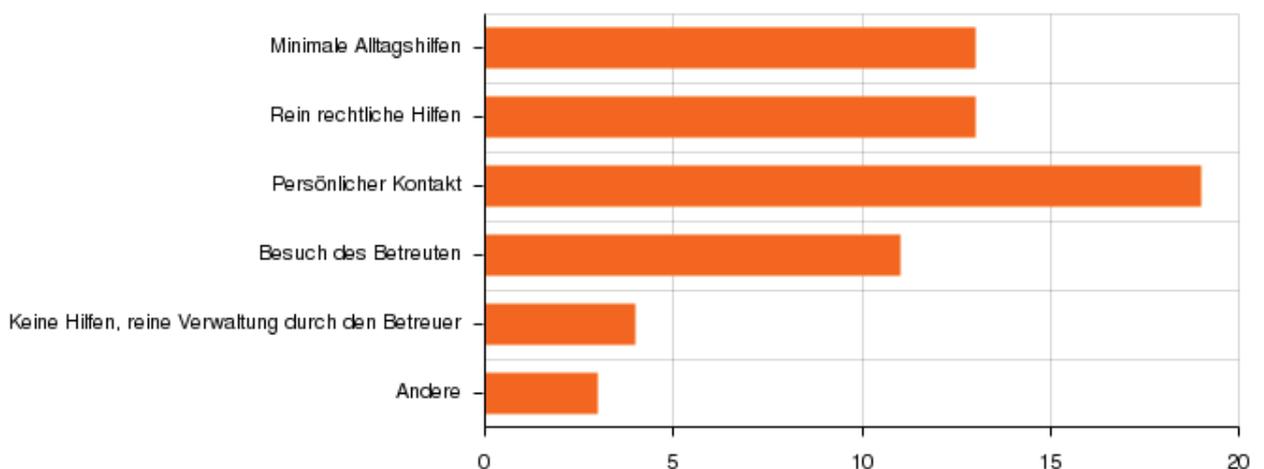


Abbildung 8 Aufgaben, n=28

Frage 7: „Denken Sie, dass tatsächliche Hilfe durch den Betreuer stattfinden sollte, wenn sich diese auf Kleinigkeiten beläuft?“ *

Die auf Seite 8 befindliche Frage bildet einen Kontrast zu der zuvor gestellten Frage. Es ging nicht mehr darum, eine allgemeine Fragestellung zu beantworten, sondern eine direkte Antwort auf die Frage zu geben, ob tatsächliche Hilfe zu den Aufgaben des Betreuers gehören sollten, wenn diese sich auf Kleinigkeiten belaufen. Gewählt wurde diese Frage, da sie die Möglichkeit birgt zu erfragen, ob die Hilfe ein Teil der rechtlichen Betreuung sein sollte. Unabhängig davon, was zuvor durch Auslegung oder Erfahrung beantwortet wurde. Diese Frage wurde von allen Teilnehmern beantwortet. 17 stimmten dabei für „Ja“ und bildeten die Mehrheit. „Nein“ wurde 11-mal gewählt.

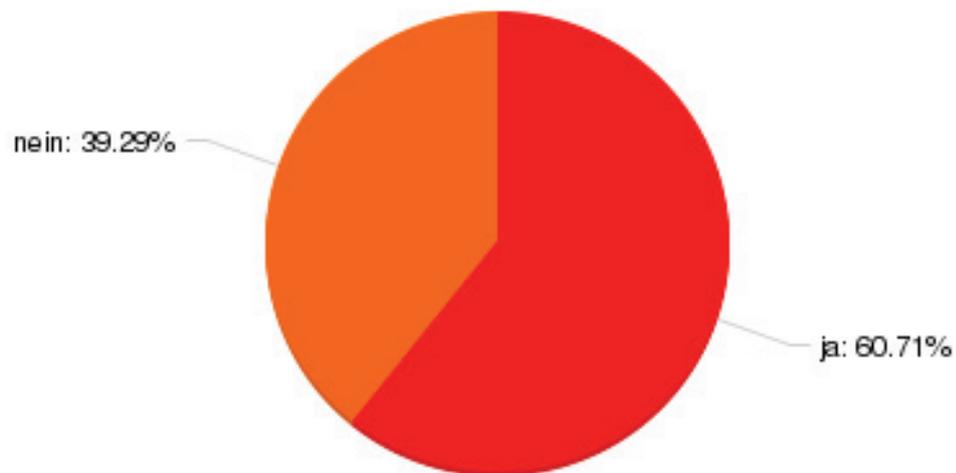


Abbildung 9 Hilfe, n=28

Frage 8: „Haben sie andere Gedanken zum Betreuungsrecht oder Anregungen zu dieser Umfrage?“

Die letzte Frage nach Gedanken zum Betreuungsrecht wurde gestellt, um weitere Sichtweisen zu bekommen. Sie ist nicht geschlossen und bietet dem Befragten die Möglichkeit, eine eigene Meinung schriftlich festzuhalten. Diese Option wurde von 6 Teilnehmern genutzt, die Antworten fielen unterschiedlich aus mit einer Antwort, welche inhaltlich nicht konkret nutzbar ist.

8. Haben sie andere Gedanken zum Betreuungsrecht oder Anregungen zu dieser Umfrage?

[.xls](#) [.csv](#)

Anzahl Teilnehmer: 6

- Das Spannungsfeld zwischen einer übertriebenen Belastung des Betreuers und einer unpersönlichen Abfertigung des Betreuten ist schwierig aufzulösen. Meiner Meinung nach sollte es nicht nur eine rein rechtlich/verwaltende Beziehung sein, doch das Institut hat natürlich einen bestimmten Zweck und wäre bei einer zu starken persönlichen Ausprägung bzw. extensiven Verpflichtungen des Betreuers einfach nicht mehr praktikabel.
- Meinen Betreuten zu helfen, nicht nur rechtlich, gehört für mich dazu. Besonders in den ersten Monaten kommt dies vor, wenn man öfter mit ihnen in Kontakt tritt.
- Das Betreuungsrecht braucht mehr politische und gesellschaftliche/mediale Aufmerksamkeit. Wenn man von Betreuer:innen hört/liest, dann meist nur Fälle, die ihre Betreuten ausnutzen, dabei machen diese Menschen so einen wichtigen Job!
- In der Betreuung geht es nicht ohne persönlichen Kontakt und unvermeidlich sind oft Hilfen im Haushalt, so klein sie auch sein mögen. Unterscheiden sollte man jedoch aus welchem Grund eine Betreuung benötigt wird, da Betreute mit körperlichen Einschränkungen andere Ansprüche haben in ihrer Betreuung
- Die Fragen können ausführlicher sein und sollten mehr Optionen lassen. Als Berufsbetreuer kann ich nicht jedem helfen, ich kann Ihnen aber dabei helfen, Hilfe zu finden. So wie ich Vertreter für rechtliche Betreuung bin gibt es Pflegedienste und Co. welche Profis auf ihrem Gebiet sind und mehr leisten können als ich. Diese Hilfen auszuwählen, in Absprache mit dem Betreuten ist meine Aufgabe, mehr nicht. Wenn es um einfachste Dinge geht, wie das Licht auszuschalten beim Verlassen der Wohnung, weil der Betreute im Rollstuhl sitzt oder ähnliches, mache ich trotzdem, weil es menschlich ist.
- Test für Thesius

Abbildung 10 Gedanken, n=6

3.4 Ergebnisanalyse

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der konkreten Analyse der Ergebnisse der Online-Umfrage. Es soll geprüft werden, ob die vorangegangene Hypothese zu beantworten ist und mit welchem Resultat. Hierbei werden weitere Zusammenhänge aufgedeckt.

Zunächst sind das Geschlecht und das Alter erfragt worden. Das durchschnittliche Alter lag bei 26 Jahren. Eine Begründung hierfür lässt sich auf die Methode zurückführen: Es handelte sich um eine Online-Umfrage. Nun ist dies keine Unterstellung und mehr eine Annahme, aber es ist zu vermuten, dass jüngere Personen das Internet anders nutzen und auch mehr nutzen als ältere Menschen. Zusätzlich kommt dazu, dass ein Teil der Umfrage in Greifswald innerhalb von studentischen sozialen Netzwerken geteilt wurde. Die Universität Greifswald bietet einen Studiengang zu Rechtswissenschaften an, wodurch angehende Juristen sich der Umfrage angenommen haben. Die 14 Personen hatten ein Durchschnittsalter von etwa 21 Jahre, wodurch man davon ausgehen muss, dass diese noch keine Volljuristen sind oder waren und sich daher noch im Studium befinden. Das Durchschnittsalter wurde mit 13 Teilnehmern errechnet, da eine Person das Alter von 2 Jahren angegeben hat und außer Acht gelassen wird. Das durchschnittliche Alter bei den Berufsbetreuern bzw. jenen, welche Erfahrung mit dieser Tätigkeit haben, liegt bei ungefähr 43 Jahren. Es ist zu vermuten, dass es sich um voll ausgebildete Personen gehandelt haben muss, welche sich nicht mehr im Studium befinden und folglich eine fundierte Meinung sowie Erfahrung zu der Thematik haben. Bei den Befragten aus der Sozialen Arbeit bildet sich erneut ein geringes Durchschnittsalter ab, das bei ungefähr 26 Jahren liegt. Auch hier ist die Begründung darin zu suchen, dass die Umfrage über soziale Netzwerke geteilt wurde, aber auch innerhalb der Kontakte des Verfassers dieser Arbeit, welcher selbst Student ist. Der Bereich „Andere“ nach Frage 3 erreichte ein durchschnittliches Alter von 22 Jahren. Hier ist zu beachten, dass das Studium der Sozialen Arbeit innerhalb von 6-7 Semestern Regelstudienzeit im Bachelor zu beenden ist und diese 22 Jahre darauf hindeuten, dass es entweder Berufseinsteiger oder Studenten in einem höheren Semester waren, welche diese Fragen beantworteten.

Die Antworten auf die vierte Frage lassen sich gut auswerten. Von allen Befragten gab es aus jedem Tätigkeitsfeld einzelne Personen, die bereits Erfahrung mit der rechtlichen Betreuung hatten oder zumindest schonmal davon gehört hatten. Ein besonderes Augenmerk erlangen hierbei die Betreuer bzw. die Personen, die Betreuung als Tätigkeitsfeld angegeben haben, da diese Ausnahmslos mit „Ja“ antworteten. Es ist zu erwarten, dass jeder, der in der Betreuung tätig ist, von der rechtlichen Betreuung wie sie im BGB zu finden ist gehört haben, da dies eindeutig zu Ihren Aufgaben gehört. Nur wer diese Frage mit „Ja“ beantworten konnte, wurde zu der nächsten Frage weitergeleitet, die spezifisch danach fragte, ob man sich mit dem § 1901 BGB auskenne. Von den 9 Personen, die von der rechtlichen Betreuung gehört hatten, wussten nur 7 genauer über den § 1901 BGB Bescheid. Einer der in der Betreuung Tätigen

beantwortete diese Frage mit „Nein“. Dies sollte eigentlich nicht der Fall sein und es lässt sich keine plausible Erklärung dafür herleiten.

Eine der spannendsten Fragen war, was explizit zu den Aufgaben des Betreuers gehören soll. Sie wurde von allen Teilnehmern beantwortet. Interessant ist hier die Antwort, dass der persönliche Kontakt dazuzähle. Diese Antwort wurde von allen Tätigkeitsbereichen ausgewählt, unabhängig vom Geschlecht. Auffällig ist, dass bis auf eine Ausnahme, nur Teilnehmer mit dem Bereich Jura den persönlichen Kontakt nicht ausgewählt haben. Ebendiese hatten zuvor jedoch auch angegeben, keine Erfahrung mit dem bestimmten Paragrafen zu haben. Die juristisch Erfahrenen haben außerdem einen großen Teil der Antwort „Rein rechtliche Hilfen“ ausgemacht, nur 2 der 13 Stimmen kamen aus anderen Bereichen. Es ist anzunehmen, dass diese Antwort deshalb so von den Juristen ausgewählt wurde, da es unmittelbar zuvor einen Einblick in den § 1901 Abs. 1 BGB gab, welcher die rechtliche Betreuung ausdrücklich angibt. Ob nun ein besseres Rechtsverständnis hieraus abgelesen werden kann, ist zu bezweifeln. Die Antwortmöglichkeit der reinen Verwaltungstätigkeit durch den Betreuer wurde ebenfalls nur von der zuletzt genannten Gruppe ausgewählt. Die „Minimale Alltagshilfen“ und „Besuch des Betreuten“ wurden jeweils mehr als 10 mal ausgewählt. Die Gruppe der Betreuer wählten fast alle, dass minimale Alltagshilfen dazugehören. Sie alle wählten auch den persönlichen Kontakt zu den Aufgaben. Etwa die Hälfte wählte den Besuch des Betreuten zu ihren Aufgaben. Die Option der freien Texteingabe wurde von drei Personen genutzt, wovon 2 Eingaben gültig sind und von einem Teilnehmer des Bereiches Jura kommt und einer weiteren Person, die als Tätigkeitsfeld „Andere“ angegeben hatte. Die erste Antwort sagt „Je nach Fall unterschiedlich“. Interessanter Weise kommt diese Antwort dem nahe, was zuvor im Kapitel der Auslegung mehrfach erwähnt wurde: Es geht immer um eine Einzelfallentscheidung. Die zweite Antwort lautet: „Was die Betreuung umfassen sollte, ist individuell abhängig von den Bedürfnissen der:s Betreuten.“. Diese Antwort spiegelt die zuvor getroffene Aussage wiederholt wider.

Die anschließende Frage Nr. 7 musste von allen Teilnehmern beantwortet werden. Es haben etwa 61% der Befragten befürwortet, dass tatsächliche Hilfe zu den Aufgaben des Betreuers zählen sollte, wenn es nur um Kleinigkeiten geht. Hier ist erneut ein Zusammenhang zu erkennen, was die berufliche Tätigkeit angeht. So antworteten etwa 39% (11 Teilnehmer) mit „Nein“, wovon wiederum 10 Personen bzw. 90% aus dem Bereich Jura kamen und nur eine Person aus der Sozialen Arbeit. Im Umkehrschluss haben alle anderen Befragten, also alle Betreuer und Sozialarbeiter, bis auf eine Ausnahme, für „Ja“ gestimmt. Darunter nur 4 der 14 Juristen. Hilfe scheint, auch unter Berücksichtigung der Frage Nr. 6, eine zentrale Rolle für die Befragten zu spielen. Ein Großteil stimmt eindeutig für das Helfen.

Was lässt sich gegenüber der gestellten Frage „Ist tatsächliche Hilfe Teil der rechtlichen Betreuung?“ aus diesen Daten lesen? Zunächst kann angenommen werden, dass tatsächliche Hilfe zur Betreuung gehöre.

Immerhin haben die befragten Betreuer die Hilfe aus Erfahrung befürwortet, aber auch im Sinne der Frage 8, ob diese Hilfen dazugehören sollen. Was sich in jedem Fall aus diesen Antworten interpretieren lässt, ist die Tatsache, dass die Betreuer selbst die physische Hilfe als Teil ihrer Arbeit sehen und womöglich selbst Hilfe leisten. Da die Umfrage nur stichprobenartig war und mit 4 Personen aus dem Bereich der Betreuung keine sehr große Schnittmenge für eine allgemeingültige Antwort bildet, ist es schwer eine definitive Antwort zu geben. Die Hypothese, dass tatsächliche Hilfe geleistet wird, ist ebenfalls nicht leicht zu bestimmen, da die Fragestellungen der Umfrage nicht präzise genug auf diese Thematik abgezielt haben. Von den Daten, die die in der Betreuung Tätigen geliefert haben, lässt sich dies jedoch annehmen.

Die letzte Frage bot die Möglichkeit, eine eigene Antwort einzutragen. Es war nicht gefordert und wurde dementsprechend nur von 6 Befragten genutzt. Die Antworten befassen sich zum Teil sehr kritisch mit der rechtlichen Betreuung. Die erste Antwort sieht den Konflikt in der Betreuung vor allem in der Erfüllung der rechtlichen Aufgaben in Verbindung zu den tatsächlichen Hilfen. Die rein verwaltende Betreuung wird kritisiert während zeitgleich aufgezeigt wird, dass eine zusätzliche Belastung für Betreuer durch physische Hilfe entsteht, welche Gefahr läuft, ausgenutzt zu werden. Diese Sicht scheint sehr realistisch und fasst gut zusammen, was vorherige Antworten in Ansätzen aufzeigten: eine Differenzierung zur Sozialen Hilfe ist notwendig und ein rein rechtliches Handeln problematisch. Zwei weitere Antworten schließen sich kontextual an. Eine befragte Person bemängelt die Stellung der Betreuung in den Medien und vermerkt, dass die Betreuung wichtig sei, aber immer nur mit schlechten Beispielen auf sich aufmerksam macht.

Es lässt sich zusammenfassen, dass ein großer Teil der Befragten tatsächliche Hilfe als Teil der rechtlichen Betreuung erachten, unabhängig davon, ob es durch Gesetze vorgegeben wird oder nicht. Darüber hinaus stimmt die Mehrheit dafür, dass echte Hilfe mit in die Betreuung aufgenommen wird. Wenn diese Ergebnisse mit dem Gesetzesentwurf des BMJV abgeglichen werden, sind Kompatibilitäten gegeben. Wie aus dem Kapitel über die Geschichte des Betreuungsrechts zu lesen war, ist es ein Teilziel des Entwurfs, die Selbstbestimmung der Betreuten zu verbessern. Die Ergebnisse der Frage 6 sprechen sich deutlich für den persönlichen Kontakt aus, der relevant für die Kommunikation beider Seiten ist. Der Rückblick auf die Auslegungen des § 1901 Abs. 1 BGB nach Jurgeleit/Kieß und Jürgens/Loer bekräftigt diese Annahmen, da beide davon ausgegangen sind, dass die Anwendung des § 1901 Abs. 1 BGB anders stattfindet als es vorgegeben ist.

3.5 Erklärungsansatz für Hilfe

Die Auswertung der Ergebnisse liefert nur in gewissem Maße Antworten auf die ursprünglich gestellte Frage. Was hiermit jedoch noch nicht beantwortet ist, ist die Frage danach, warum ein Großteil der Befragten für die Hilfe ist. Die Gründe für ein solches Handeln scheinen vielfältig. Doch was eigentlich ist Hilfe und warum hat diese ein recht weit gefasste Bedeutung?

Während die Erklärungen vielfältig sein können, fallen gewisse Parallelen zum sogenannten Helfersyndrom auf. Dieser Begriff wurde durch den Autor Wolfgang Schmidbauer 1977 entwickelt.⁹⁰ Schmidbauer ist promovierter Psychologe und derzeit als Psychoanalytiker tätig. Als Autor verfasste er psychologische und autobiographische Bücher. Darunter das Buch „Die hilflosen Helfer“ (1977) und sein inhaltlich daran anknüpfendes Werk „Helfersyndrom und Burnout-Gefahr“ (2002).⁹¹ In Letzterem befasst er sich ausführlich mit den unterschiedlichen Formen der Hilfe, die wir in unserer Gesellschaft widerspiegeln. Das Helfersyndrom findet sich in der Tatsache wieder, dass es weder der spontanen Hilfsbereitschaft noch dem traditionellen Helfen entspricht.⁹²

3.5.1 Formen der Hilfe nach Wolfgang Schmidbauer

Die spontane Hilfsbereitschaft findet ihre Wurzel in der Geburt und der Mutter-Kind-Beziehung eines jeden Menschen. Die Theorie ist, dass jedes Neugeborene hilflos ist und somit die Mutter mit Ihrer Hilfsbereitschaft für das unmittelbare Überleben des Kindes sorgt. Dieser Umstand sorgt dafür, dass sowohl Männer als auch Frauen schon bei der Geburt mit dieser Art des Helfens konfrontiert sind und entsprechende Anlagen dazu besitzen. Ferner lässt sich die spontane Hilfsbereitschaft auch darin definieren, dass Sie für die geleistete Hilfe keinen Gegenwert erwartet. Wolfgang Schmidbauer bedient diese Idee mit dem Beispiel des Reisenden, der nach dem Weg fragt und von welchem kein Geld, sondern ein einfacher Dank für eine Antwort, erwartet wird.⁹³

Das traditionelle Helfen begründet sich nicht in angeborenen Faktoren, sondern vielmehr in Gesellschaftlichen Erwartungen. Diese können aus Geschlechterrollen, Traditionen, Kultur, Geschichte oder sozialen Anforderungen entstehen. Traditionelles Helfen unterscheidet sich von der spontanen Hilfsbereitschaft insofern, dass es nicht auf urtümliche Triebe, wie bei fast allen Tieren ebenfalls zu beobachten, beruht. Diese Triebe können ein Schutzinstinkt sein, wie er bei Müttern mit ihren Neugeborenen und so auch in der Tierwelt zu beobachten ist. Vielmehr geht es um die Erwartungen der Gesellschaft. So wird in den meisten Kulturen erwartet, dass der Mann für Schutz sorgt, stark ist, Geld

⁹⁰ vgl. Schmidbauer 2002, S.29

⁹¹ Schmidbauer 2020 (Internetquelle)

⁹² vgl. Schmidbauer 2002, S.4

⁹³ vgl. ebd., S.3

verdient, während von der Frau ein „traditionelles Hausfrauenbild“ existiert, welches erfüllt werden muss. Das traditionelle Helfen ist folglich nicht instinktiv, sondern von außen auferlegt und erwartet. Diese Ansichten werden heute weitestgehend nicht mehr als allgemeingültig anerkannt, jedoch sind sie tief verankert und unumstritten nach wie vor zu erkennen. In Verbindung mit der spontanen Hilfsbereitschaft ist das traditionelle Helfen wesentlich für „Die Verankerung in einer sozialen Rolle“.⁹⁴

Die dritte Form lässt sich als Helfersyndrom formulieren. Diese Art der Hilfe ist nicht basiert auf spontaner oder rollenspezifischer Interaktion, sondern auf Unterdrückung unerwünschter Gefühle. Betroffene Personen gehen daher bevorzugt soziale Beziehungen mit Menschen ein, gegenüber derer Sie gebend, stark und versorgend auftreten können. Andere Bindungen werden vermieden. Schwäche wird als nachteilhaft und unangenehm verstanden und kann mit dem zu vermeidenden Gefühl verknüpft sein, nichts wert zu sein. Aus diesem Grund positionieren sich die Helfer immer so, dass sie den Schwachen beistehen können und daraus einen gewissen Grad der Überlegenheit für sich selbst schöpfen können. Die typischen Anzeichen des Helfersyndroms sind, dass betroffene Personen bevorzugt helfen, es jedoch meiden, selbst Hilfe einzufordern. Weiter verzichten sie auf eine angemessene Entschädigung für ihre Leistung, da sie sich sonst unbehaglich fühlen. Trotzdem hoffen sie still auf eine Anerkennung ihrer Arbeit und wünschen sich, dass sie einer anderen Person, welche ebenso feinfühlig für Bedürfnisse, Nöte und Wünsche ist wie sie selbst, begegnen.⁹⁵

Laut Schmidbauer entsteht das Helfersyndrom schon sehr früh, da die Betroffenen „eigene kindliche Bedürfnisse und Ängste vor Abhängigkeit an ihre Schützlinge ab[...]treten. Dass sie ein anderer braucht, ist ihr Mittel, um sich beziehungsfähig zu fühlen. Die Grundbedingungen für diese Charakterstruktur sind früh erworbene Einstellungen, dass Schwäche nicht akzeptiert ist und die Identifizierung mit einer Ideal Mutter oder einem Idealvater Halt gibt.“⁹⁶

3.5.2 Verbindung zur Umfrage

Die Charakterisierungen der unterschiedlichen Formen der Hilfe nach Wolfgang Schmidbauer lassen sich zum Teil auf die Ergebnisse der Umfrage beziehungsweise die Teilnehmer übertragen. Es war zu beobachten, dass Hilfe eine zentrale Rolle für die Befragten gespielt hat. Die spontane Hilfsbereitschaft scheint hier sofort zu passen. Es geht um keinen Akt großartiger und aufwendiger Hilfe, wenn ein Betreuer einen fragt, ob man das Fenster öffnen könne, weil er es selbst nicht schafft. Es ist nur menschlich, dem dann nachzukommen. Es wird kein direkter Gegenwert erwartet und dieses Verhalten

⁹⁴ Schmidbauer 2002, S.4

⁹⁵ vgl. Schmidbauer 2002, S. 4ff

⁹⁶ ebd., S.30

wird sich nicht abstellen lassen, wenn es nicht aktiv bekämpft wird. Die Begründung liefert Schmidtbauer mit dem Gedanken, dass man damit auf die Welt kommt.⁹⁷

Ferner könnte darüber diskutiert werden, ob nicht vielleicht auch das Helfersyndrom eine Rolle spielt. Die Berufe der rechtlichen Betreuung und der Sozialen Arbeit basieren im Grunde darauf, anderen Menschen, in welcher Form auch immer, Hilfe, Unterstützung, Beistand und ähnliches zu leisten. Nicht zu abwegig wäre folglich das Gedankenspiel, dass ein großer Teil der Befragten in mehr oder minder ausgeprägter Form am Helfersyndrom „leidet“. Diese Aussage könnte damit untermauert werden, dass besonders die Teilnehmer mit juristischem Hintergrund weniger Interesse an der eigentlichen Hilfe hatten und diese, wie in Frage 7 zu erkennen, sogar größtenteils ablehnen.

3.6 Reflexion zu der durchgeführten Umfrage

Während der Durchführungsphase der Online-Umfrage haben sich aufgrund der Antworten mehrere Problematiken entwickelt, die auf die Form und Fragestellung zurückzuführen sind. Zunächst ist der kurze Zeitraum zu kritisieren, der für diese Umfrage angesetzt war. Insgesamt 5 Tage hatten ausgewählte Personen die Möglichkeit, die Umfrage durchzuführen. Dieser Zeitraum ist von Montag bis Freitag gewesen. Dies ist für Arbeitstätige Menschen in der Regel nicht sehr attraktiv, da sie einem Beruf nachgehen und Freizeit kostbar ist. Es ist nahe zu legen, dass dies, wie in der Auswertung erwähnt, einen negativen Einfluss auf die Teilnehmerzahl gehabt haben könnte.

Dies bildet einen weiteren Kritikpunkt. Geringe Partizipation. Für eine Umfrage, die versucht ein Thema zu beantworten, um eine allgemeingültige Aussage zu treffen, sind knapp 30 Teilnehmer nicht angemessen. Erschwerend kommt dazu, dass diese Zahl durch Teilnehmer aus anderen Fachbereichen wie Sozialer Arbeit, Recht oder anderen die Aussagen von der eigentlichen Zielgruppe, die Berufsbetreuer, in ihrer Relevanz schmälern. Die wichtigste Personengruppe wurde demnach nicht ausreichend befragt.

Die Fragen selbst sind retrospektiv betrachtet allenfalls suboptimal. Zum Teil sind sie zu suggestiv bereits in der Fragestellung, aber auch den Antwortmöglichkeiten. Ein Blick in Frage 8 führt ein gutes Beispiel mit der Möglichkeit der eigenen Eingabe. Ohne diese und mit gezielteren Antwortmöglichkeiten wären deutlichere Daten und Ergebnisse herausgekommen. Darüber hinaus wären aber auch genauere Fragestellungen von Vorteil gewesen. So hätte die Frage 3 nicht nach dem Bereich mit Erfahrung fragen sollen, sondern nach der konkreten Beschäftigung wie beispielsweise Student oder Berufsbetreuer. Weiterhin wäre es hier sinnvoll gewesen die Umfrage für die Teilnehmer zu beenden, welche nicht grundsätzlich in das Umfrageprofil gepasst hätten. Da die Umfrage das Ziel hatte eine quantifizierbare

⁹⁷ vgl. ebd., S. 3

Antwort für eine Frage zu finden, wurde sie sehr kurzgehalten. Perspektivisch sollten mehr Fragen eingearbeitet werden, sofern diese Erhebung erneut durchgeführt wird.

Die Umfrage wurde nicht wie vermutet in ausreichender und aussagekräftiger Form durchgeführt, was auf eine geringe Planungs- sowie Durchführungszeit zurückzuführen ist. Durch diese Mängel ist es zwar möglich, eine Schlussfolgerung über die Beantwortung der These zu bilden, jedoch ist die Aussagekraft sowie Validität zu hinterfragen. Ein eindeutiges Ergebnis kann demnach nicht gefunden werden. Eine erneute Erhebung scheint erforderlich, um eine gültige Aussage zu bekommen.

4. Fazit

Das sogenannte Leuchtturm-Gesetz, wie Heribert Prantl es bezeichnete, unterstützt noch immer Millionen von Menschen. Der tiefgreifende Einblick in die historische Entwicklung der deutschen Rechtsgeschichte ermöglichte es, sich ein komplexes Bild von den Vorgängern der rechtlichen Betreuung zu machen. Namentlich die Entmündigung, aber auch die Vormundschaft steuerten über Jahrhunderte zur Entwicklung des Betreuungsrechts bei. Zu erkennen war, dass eine signifikante Veränderung durch die Gesetzesentwürfe und schließlich in Kraft getretenen Gesetze, in Hinblick auf die Betreuung erfolgte. Als große Errungenschaften im 20. Jahrhundert wurden diese bezeichnet und es steht außer Frage, dass dies berechtigterweise geschah. Doch die Änderungen und Neuerungen sollten nicht 1992 enden. Bis zum Verlassen dieser Arbeit unterlag die rechtliche Betreuung größerer Umgestaltungen wie durch die Betreuungsrechtsänderungsgesetze, aber ebenso aller Gesetzesentwürfe, die nicht unmittelbar einen Wandel bewirkten, wahrscheinlich aber ein Umdenken anregten. Doch nicht nur die Betreuung ist davon betroffen. Auch die Vormundschaft wird kritisch betrachtet, denn sie ist nicht unwesentlich mit der Betreuung verbunden. In Teilen ähnlich, gesetzlich jedoch differenziert von der Vormundschaft, wurde der Ablauf der Betreuerbestellung untersucht. Gesetzliche Schnittmengen im FamFG zwischen Betreuung und Vormundschaft scheinen Relikte der ersten Fassungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und den großen Änderungen von 1992.

Ebendiese sind es, die sich noch immer im Bürgerlichen Gesetzbuch manifestierten. Die Auseinandersetzung mit der Auslegung des § 1901 BGB erklärte nicht nur die Bedeutung hinter dem Paragraphen, sondern erlaubte eine Sicht auf die Realität, auf die tatsächliche Umsetzung. Ermöglicht konnte dies nur durch die Autoren Jurgeleit/Kieß und Jürgens/Loer werden, die zeitweise ganz unterschiedliche Blickwinkel in die Diskussion einbrachten. Worüber sie sich einig waren, war die Problematik um die tatsächliche Hilfe. Der Unterschied zwischen gesetzlichen Normen und der Umsetzung der Betreuung schien nicht groß, aber existent. Mehrfach wurden die Beispiele des Betreuers angeführt, der die Aufgabe eines Pflegedienstes übernimmt, weil es für ihn effizienter ist, als Zeit für die Organisation aufzuwenden. Mit diesem Grund im Hinterkopf wurde eine Analyse der Anwendung der Betreuung in Form einer Online-Umfrage angesetzt. Die qualitative Methode der Befragung sollte ein breites Licht auf die unterschiedlichsten Meinungen der Befragten werfen und dabei ein ablesbares Ergebnis zum Vorschein bringen. Die zugrundeliegende Fragestellung und Hypothese, dass physische Hilfe in der rechtlichen Betreuung geleistet wird, konnte jedoch nicht endgültig beantwortet werden. Das ist auf Strukturschwächen in der Umsetzung der Befragungen zurückzuführen, welche zum Beispiel Zeitmangel in der Durchführung durch Planungsdefizite waren. Dennoch ließen sich erste Erkenntnisse ableiten. Auch wenn noch nicht endgültig geklärt ist, ob tatsächliche Hilfe wirklich ein Teil der Betreuung

ist, konnte festgestellt werden, dass sie es zumindest sein sollte. Betrachtet werden muss diese Aussage vor allem unter dem Aspekt kleiner Hilfestellungen für den Betreuten, die dem Betreuer keine oder kaum Mühen kosten. Warum die Befragten mehrheitlich für Hilfe stimmten, wurde versucht zu erklären. Mithilfe von Wolfgang Schmidbauers Erklärungen zu den unterschiedlichen Formen der Hilfe wurden die vorliegenden Antworten damit begründet, dass jeder Mensch schon seit seiner Geburt mit Hilfe in Kontakt kommt und diese daher menschlich ist.

Da eine Untersuchung zu der genannten Fragestellung nicht in aktueller Form existiert, bietet diese Ausarbeitung eine gute Wissensgrundlage sowie Struktur für zukünftige Werke. Größere Studien im Bereich der Betreuung wurden zuletzt vor etwa zwei bis drei Jahren durchgeführt, die allgemeiner die Qualität der Betreuung betrachteten. Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit sowie jene, die durch die Studien erbracht wurden geben Aufschluss darauf, dass die Betreuung überarbeitet werden muss. Stetige Veränderungsvorschläge wie der aktuelle Gesetzentwurf vom 23. Juni 2020 zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durch das BMJV bekräftigen diese Aussage. In Anbetracht der geschichtlichen Entwicklung der rechtlichen Betreuung wäre ein neuer Ansatz keineswegs undenkbar. Ganz im Gegenteil scheint eine Neuerung erforderlich und unabdingbar.

5. Quellenverzeichnis

Bayerisches Oberstes Landesgericht: Beschluß vom 29. 7. 1998 - 3Z BR 102/98. URL: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjwe-fer%2F1999%2Fcont%2Fnjwe-fer.1999.9.2.htm&pos=0> [Stand 17.10.2020]

Bayerisches Oberstes Landesgericht FamRZ: Aktenzeichen: 3Z BR 219/02 URL: https://www.judicialis.de/Bayerisches-Oberstes-Landesgericht_3Z-BR-219-02_Beschluss_18.12.2002.html [Stand 17.10.2020]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 25. Juni 2020. URL: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Stand 17.10.2020]

Bundesministerium für Gesundheit: Coronavirus SARS-CoV-2: Chronik der bisherigen Maßnahmen. URL: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html> [Stand 17.10.2020]

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V.: Daten und Fakten. URL: https://bdb-ev.de/57_Daten_und_Fakten.php#kurztext_57_bausteine_1_563 [Stand 17.10.2020]

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V.: Informationen zum Corona-Virus. URL: https://bdb-ev.de/304_Informationen_zum_Corona-Virus.php [Stand 17.10.2020]

Deutscher Bundestag: Drucksache 11/4528. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz-BtG). Bonn 1989.

Deutscher Bundestag: Drucksache 13/7158. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG). Bonn 1997.

Deutscher Bundestag: Drucksache 121/05. Zweites Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz - 2. BtÄndG). Bonn 2005.

Deutscher Bundestag: Drucksache 16/8442. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts. Bonn 2008.

Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache: „angemessen“. URL: <https://www.dwds.de/wb/angemessen> [Stand 24.09.2020]

Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache: „Betreuung“. URL: <https://www.dwds.de/wb/Betreuung> [Stand 28.09.2020]

Dudenredaktion (o. J.): „Betreuung, die“ auf Duden online. URL: <https://www.duden.de/node/21593/revision/21622> [Stand 17.10.2020]

Dudenredaktion (o. J.): „Forum“ auf Duden online. URL: <https://www.duden.de/node/49814/revision/49850> [Stand 09.10.2020]

Dörner, Heinrich u. a.: Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar. 10 Aufl. Baden-Baden 2019

- Hug, Theo/Poscheschnik, Gerald: Empirisch forschen. 3. Aufl. München 2020.
- Jurgeleit, Andreas u. a.: Betreuungsrecht. Handkommentar. 4. Aufl. Baden-Baden 2018.
- Jürgens, Andreas u. a.: Betreuungsrecht. Kommentar. 6. Aufl. München 2019.
- Köbler, Gerhard: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriss. 6. Aufl. München 2005.
- Landgericht Leipzig: Betreuervergütung: Anzahl der Hausbesuche; Zeitaufwand für Einkäufe und Begleitung zu einem Arzttermin. Aktenzeichen 12 T 3557/99. Leipzig 1999.
- Navigium Latein-Deutsch Wörterbuch: „Furiosus“. URL: <https://www.navigium.de//lateinwoerterbuch.html?form=furiosus> [Stand 11.10.2020]
- Pons Wörterbuch: „Cura“. URL: <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/latein-deutsch/cura> [Stand 11.10.2020]
- Pons Wörterbuch: „Prodigi“ .URL: <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/latein-deutsch/prodigi?bidir=1> [Stand 11.10.2020]
- Prantl, Heribert: Der Verrat an den Alten - und an denen, die sie pflegen. Ein Notruf. URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/prantls-blick-der-verrat-an-den-alten-und-an-denen-die-sie-pflegen-ein-notruf-1.3853488> [Stand 17.10.2020]
- Rauscher, Thomas u. a.: Münchener Kommentar zum FamFG. Band 2: §§ 271-493, IZVR, EuZVR. München 2019
- Seite „Betreuung (Recht)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 12. Oktober 2020, 14:16 UTC. URL: [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Betreuung_\(Recht\)&oldid=204480132](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Betreuung_(Recht)&oldid=204480132) (Abgerufen: 18. Oktober 2020, 22:42 UTC)
- Schmidbauer, Wolfgang: Helfersyndrom und Burnout-Gefahr. München / Jena 2002.
- Schmidbauer, Wolfgang: Vita. URL: <https://wolfgang-schmidbauer.de/vita> [Stand 17.09.2020]
- Trenczek, Thomas u. a.: Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. 5. Aufl. München 2018.
- Weber, Matthias: Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. URL: <http://ra.smixx.de/media/files/Reichspolizeiordnung-1548.pdf> [Stand 17.10.2020]

Anwendung rechtliche Betreuung

0 %

Hallo,

im Rahmen meines Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit beschäftige ich - Johannes - mich mit der Anwendung von Rechtsvorschriften.

Ich möchte überprüfen, inwieweit bestimmte rechtliche Bestimmungen verstanden und umgesetzt werden. Daher möchte ich Ihre Auslegung, Interpretation oder vielleicht sogar Erfahrung zum Betreuungsrecht erfragen.

Die Umfrage dauert knapp 2 Minuten.

In dieser Umfrage werden keine persönlichen Daten erhoben. Die Antworten sind nicht auf einzelne E-Mail-Adressen zurückverfolgbar.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme! P.S. Das rote Sternchen bedeutet, dass es sich um eine Pflichtfrage handelt.

Weiter

(Text ändern)

Anwendung rechtliche Betreuung

10 %

Zunächst möchte ich die Grundlagen zu Ihrer Person erfragen.

Welchem Geschlecht fühlen Sie sich angehörig? *

- Männlich
- Weiblich
- Divers
- Andere / Keine Angabe

Wie alt sind sie? *

Eine genaue Angabe ist nicht zwingend nötig, würde mir jedoch in der späteren Auswertung helfen.

Zurück

Weiter

(Text ändern)

**In welchem der folgenden Bereiche sind sie tätig oder haben Erfahrung durch Beruf / Studium?
Eine Mehrfachauswahl ist nicht möglich, bitte wählen Sie den Bereich mit der meisten Erfahrung aus. ***

Sofern sie sich keinem dieser Bereiche zugehörig fühlen, wählen sie bitte "Andere" aus, dies wäre der Abschnitt, für welchen keine Vorkenntnisse benötigt werden.

- Andere
- Betreuung
- Jura / Recht Allgemein
- Soziale Arbeit

Zurück

Weiter

(Text ändern)

**Haben Sie Erfahrung mit der rechtlichen Betreuung von Erwachsenen, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch zu finden ist?

- ja
- nein

Zurück

Weiter

(Text ändern)

Anwendung rechtliche Betreuung

40 %

Dies dient nur zur Information:

Die rechtliche Betreuung ist ein deutsches Rechtsinstitut, durch das Volljährige Unterstützung, Hilfe und Schutz erhalten, wobei ein für sie bestellter (gesetzlicher) Betreuer unter gerichtlicher Aufsicht die Vertretungsmacht nach außen erhält, im Innenverhältnis aber zur Beachtung des Willens des Betreuten verpflichtet ist.

Die Betreuung wurde durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz eingeführt und wird in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt.

Quelle: "Betreuung (Recht)" - Wikipedia

Zurück

Weiter

(Text ändern)

Anwendung rechtliche Betreuung

50 %

Haben Sie schonmal vom Paragrafen 1901 BGB (Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers) gehört? *

ja

nein

Zurück

Weiter

(Text ändern)

Auszug Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

Was gehört in Ihren Augen zu den Aufgaben des Betreuers gegenüber dem Betreuten? *

Mehrere Antworten können und dürfen ausgewählt werden.

Es gibt kein richtig oder falsch, Ihre Erfahrung / Meinung ist gefragt.

- Persönlicher Kontakt
- Rein rechtliche Hilfen
- Keine Hilfen, reine Verwaltung durch den Betreuer
- Minimale Alltagshilfen
- Keine Alltagshilfen
- Besuch des Betreuten
- Andere

Zurück

Weiter

(Text ändern)

Denken Sie, dass tatsächliche Hilfe durch den Betreuer stattfinden sollte, wenn sich diese auf Kleinigkeiten beläuft? *

Kleine Hilfen können im Alltag entstehen wie zum Beispiel:

- Etwas vom Einkauf für den Betreuten mitbringen
- Den Betreuten zu einem Termin fahren
- Ein Paket für den Betreuten abholen

- ja
- nein

Zurück

Weiter

(Text ändern)

Haben sie andere Gedanken zum Betreuungsrecht oder Anregungen zu dieser Umfrage?

Dies ist keine Pflichtfrage und kann übersprungen werden.

Zurück

Weiter

(Text ändern)

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, an meiner Umfrage teilzunehmen.

Zurück

Fertig

(Text ändern)



Vielen Dank für die Teilnahme!

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und dabei keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder gesamt noch in Teilen einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Johannes Petrik

Neubrandenburg, den 20.10.2020